

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt über die
Prüfung

Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft

Kapitel 3004 Titel 685 41, 685 70, 894 70 sowie Kapitel 6002 Titel 893 48
Umsetzung des Vorhabens

5. Dezember 2025

Geschäftszeichen: III 2 - 0002668/2

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	6
1	Vorbemerkung.....	9
1.1	Rechtliche Einordnung	9
1.2	Die Fördermaßnahme HC-H2	9
1.3	Die Finanzierung des Instituts INW	10
2	Überblick über die Zuwendungen und deren Zweckbestimmung für das HC-H2	11
2.1	Projektförderung zum Aufbau der Grundstrukturen des HC-H2.....	11
2.2	Institutionelle Förderung	12
2.3	Inhalt des Einrichtungsantrags	12
3	Abweichungen vom bewilligten Startvorhaben	13
3.1	Rechtsgrundlagen.....	13
3.2	Sachverhalt.....	14
3.3	Würdigung.....	19
3.4	Empfehlung	21
3.5	Stellungnahme.....	22
3.6	Abschließende Würdigung und Empfehlung.....	23
4	Anmietung eines Bürocontainerkomplexes	24
4.1	Ausgangslage und Rechtsgrundlagen.....	24
4.2	Sachverhalt.....	25
4.3	Würdigung.....	30
4.4	Empfehlung	32
4.5	Stellungnahme.....	32
4.6	Abschließende Würdigung und Empfehlung.....	32
5	Gemeinkosten.....	33
5.1	Ausgangslage	33
5.2	Sachverhalt.....	34
5.3	Würdigung.....	37
5.4	Empfehlung	38

5.5	Stellungnahme.....	38
5.6	Abschließende Würdigung und Empfehlung.....	39
6	Demonstrationsvorhaben.....	39
6.1	Sachverhalt.....	39
6.2	Würdigung.....	42
6.3	Empfehlung.....	43
6.4	Stellungnahme.....	44
6.5	Abschließende Würdigung und Empfehlung.....	44
7	Steuerung des HC-H2.....	45
7.1	Sachverhalt.....	45
7.2	Würdigung.....	46
7.3	Empfehlung.....	47
7.4	Stellungnahme.....	48
7.5	Abschließende Würdigung und Empfehlung.....	48
8	Gesamtfazit	49

Abkürzungsverzeichnis

A

AZK *Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis*

B

BMFTR *Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt*

BPJ *Brainergy Park Jülich*

F

FinSt-HZ *Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.*

FZJ *Forschungszentrum Jülich GmbH*

H

HC-H2 *Helmholtz-Cluster für nachhaltige und infrastruktur-kompatible Wasserstoffwirtschaft*

HGF *Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.*

I

ILV *Interne Leistungsverrechnung*

INW *Institut für Wasserstoffwirtschaft*

INW-D *Abteilung H2-Demonstrationsvorhaben*

INW-I *Abteilung Infrastruktur und wissenschaftliche Koordination*

N

NKBF *Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis*

P

PTJ *Projektträger Jülich*

S

StStG *Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen*

V

VwVfG *Verwaltungsverfahrensgesetz*

VZÄ *Vollzeitäquivalente*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat das Fördermodell des Helmholtz-Clusters für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft (HC-H2) und dessen Umsetzung durch das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), den Projektträger Jülich (PTJ) und die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) geprüft. Im Jahr 2020 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG). Ziel des StStG ist, den Kohleausstieg und den damit notwendigen Strukturwandel mit Maßnahmen unterstützend zu begleiten. Der Aufbau des HC-H2 im Rheinischen Revier ist eine entsprechende Bundesmaßnahme, in die der Bund und das Land NRW bis Ende 2038 über eine Milliarde Euro investieren. Das HC-H2 wird maßgeblich vom FZJ umgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des BMFTR stellt der Bundesrechnungshof abschließend fest:

0.1

Das FZJ ist in mehreren Fällen vom Einrichtungsantrag und damit vom bewilligten Zuwendungsbescheid für das Startvorhaben zum HC-H2 abgewichen. Es zeigte geplante personelle sowie organisatorische Änderungen, insbesondere die Gründung einer zusätzlichen Abteilung, gegenüber dem BMFTR nicht rechtzeitig an. Es verstieß damit gegen seine Mitteilungspflichten. Das BMFTR wiederum reagierte trotz klarer Hinweise auf diese Verstöße zögerlich und zu spät. Der Bundesrechnungshof hat das BMFTR aufgefordert, das FZJ engmaschig zu kontrollieren und ggf. vor Ort die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen. Das BMFTR will der Empfehlung des Bundesrechnungshofes nachkommen und das FZJ engmaschiger begleiten. Der Bundesrechnungshof erwartet darüber hinaus, dass das BMFTR die zuwendungsrechtlichen Verstöße im Zusammenhang mit der Gründung der Abteilung prüft und ggf. die Zuwendungsbescheide teilweise widerruft. (Tz. 3)

0.2

Mit der Anmietung eines Bürocontainerkomplexes handelte das FZJ weder wirtschaftlich noch sparsam. Es zahlte für das Provisorium in einem wenig erschlossenen Gewerbepark einen überhöhten Preis. Der vorgelegte Kostenvergleich für eine Alternativlösung erwies sich zudem als fehlerhaft. Darüber hinaus zahlte das FZJ einen Teil der Mietkosten im Voraus und verstieß damit gegen das Zuwendungsrecht. Der Bundesrechnungshof hat das BMFTR aufgefordert, die Vorgänge systematisch aufzuarbeiten, den entstandenen Schaden einschließlich Zinsen zu ermitteln und beim FZJ einzufordern. Das BMFTR hat mitgeteilt, dass der Sach-

verhält noch nicht aufgeklärt und die Mittel weiterhin gesperrt seien. Es wolle die Projekte enger begleiten und eine bessere Kommunikation sicherstellen. Der Bundesrechnungshof bleibt bei seinen Empfehlungen. Im Hinblick auf eine mögliche Verjährung muss das BMFTR Verstöße gegen das Zuwendungsrecht, insbesondere die Mietvorauszahlung, umgehend prüfen, den Zuwendungsbescheid entsprechend widerrufen und die Mittel einschließlich Zinsen zurückfordern. Das FZJ muss das Zuwendungsrecht und bei Anmietungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. (Tz. 4)

0.3

Das FZJ hat bei Antragstellung überhöhte Gemeinkosten kalkuliert. Obwohl es dies kurz darauf feststellte, informierte es das BMFTR nicht. Somit steht ihm bis heute eine um 1,3 Mio. Euro zu hohe Fördersumme zur Verfügung. Darüber hinaus machte das FZJ Abschreibungen für vorhabenspezifische Anlagen jeweils sowohl als Einzelkosten und auch als Gemeinkosten geltend. Der Bundesrechnungshof hat deutlich gemacht, dass das BMFTR künftig sicherstellen muss, dass das FZJ Gemeinkosten in bedarfsgerechter Höhe einplant und regelkonform abrechnet. Es muss kurzfristig beim FZJ prüfen, ob und in welcher Höhe Doppelabrechnungen vorliegen. Je nach Ergebnis hat der Bundesrechnungshof gefordert, dass es den Zuwendungsbescheid für das Startvorhaben ganz oder teilweise widerruft. BMFTR und FZJ haben Fehler bei der Kalkulation und Abrechnung eingeräumt. Sie wollen diese mit der Schlussabrechnung beheben. Der Bundesrechnungshof bleibt bei seinen Empfehlungen. Insbesondere sind auch Altfälle hinsichtlich einer korrekten Gemeinkostenabrechnung zu prüfen und ggf. Mittel zurückzufordern. Aufgrund möglicher Verjährungen muss das BMFTR dies kurzfristig in die Wege leiten. Vor dem Hintergrund, dass hier offensichtlich ein systematischer Fehler vorzuliegen scheint, muss das BMFTR zügig geeignete und wirksame Kontrollmechanismen einleiten. (Tz. 5)

0.4

Die Demonstrationsregion als Kernelement des HC-H2 liegt deutlich hinter den Erwartungen und Planungen zurück. Bislang sind erst drei Demonstrationsprojekte bewilligt und nur ein Demonstrator ist in Betrieb. Damit ist das Ziel gefährdet, mit dem HC-H2 Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten in der Region zu schaffen. Der Bundesrechnungshof hat das BMFTR aufgefordert, gemeinsam mit dem Land NRW und dem FZJ ein Konzept zu erarbeiten, um mehr geeignete Demonstrationsvorhaben bewilligen zu können. Bei fehlender Nachfrage müsse das BMFTR Handlungsalternativen ergebnisoffen prüfen. Das BMFTR hat der Aussage des Bundesrechnungshofs widersprochen, dass es keine ausreichende Nachfrage für Demonstrationsvorhaben gebe. Die eingereichten Projektideen erfüllten aber häufig nicht die Anforderungen. Es wolle verstärkt für die Förderung werben. Der Bundesrechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung. Das BMFTR muss die Förderung insgesamt auf den Prüfstand stellen

und Schwachstellen beseitigen. Wenn der Erfolg der Förderung weiterhin ausbleibt, muss es auch eine Einstellung der Förderung erwägen. (Tz. 6)

0.5

BMFTR und FZJ haben keine angemessenen Kommunikations- und Berichtsstrukturen für das HC-H2 aufgebaut. Trotz zahlreicher Fehlentwicklungen im Projekt reduzierte das BMFTR die regelmäßigen Jours Fixes und forderte, abgesehen von den Zwischenberichten, keine weiteren regelmäßigen Berichte zum Projektstand vom FZJ ein. Der Bundesrechnungshof hat das BMFTR aufgefordert, eine für die Projektgröße angemessene Kommunikations- und Steuerungsstruktur mit einem standardisierten Berichtswesen aufzubauen. Das BMFTR hat erwidert, dass es sowohl in der Projektförderung als auch in der institutionellen Förderung etablierte Berichts- und Steuerungsstrukturen gebe und diese erläutert. Der Bundesrechnungshof hält fest, dass die genannten Strukturen wie das BMFTR selbst in anderem Zusammenhang zugibt, nicht geeignet und ausreichend sind, das Großvorhaben zu steuern. Der Bundesrechnungshof hält daher an seiner Empfehlung fest. (Tz. 7)

0.6

Dem HC-H2 ist es bisher nicht gelungen, fachlich geeignete Demonstrationsvorhaben in ausreichender Anzahl auf den Weg zu bringen. Damit besteht die Gefahr, dass die Ziele der Förderung und des StStG nicht erreicht werden. Zudem ist die Umsetzung der Projektförderung mangelhaft.

Das BMFTR muss zügig gegensteuern. Es muss die Förderung insgesamt auf den Prüfstand stellen und Schwachstellen identifizieren, die dazu beitragen, dass die Ziele bislang nicht erreicht werden. Die Kommunikations- und Berichtsstrukturen zwischen den Beteiligten muss es verbessern und die Begleitung des Projektes an die Größe des Vorhabens anpassen.

Sollte es dem BMFTR nicht gelingen, die derzeitigen Mängel im Vorhaben abzustellen und die Förderung zum Erfolg zu führen, muss es eine Einstellung der Förderung erwägen. (Tz. 8)

1 Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Einordnung

Im Jahr 2020 verabschiedete der Deutsche Bundestag das StStG. Ziel des Gesetzes ist es, den Kohleausstieg und den damit notwendigen Strukturwandel mit Maßnahmen unterstützend zu begleiten. Sie sollen die negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Kohleausstiegs in den betreffenden Regionen abfedern. Eine der Bundesmaßnahmen ist der „Aufbau eines Helmholtz-Clusters für nachhaltige und infrastrukturkompatible Wasserstoffwirtschaft einschließlich Aufbau von Forschungsverwertungsketten“ im Rheinischen Revier. Der Bund und das Land NRW planen, insgesamt über 1 Mrd. Euro aus dem StStG für die Förderung des HC-H2 bis Ende 2038 bereitzustellen. Davon stellt der Bund 860 Mio. Euro zur Verfügung.

Das HC-H2 ist als rechtlich unselbstständiger Teil dem FZJ angegliedert. Das FZJ forscht in den Bereichen Information (z. B. Quantencomputing), Energie (z. B. Wasserstoff) und Bioökonomie (z. B. neue Anbaumethoden in der Landwirtschaft).¹ Das HC-H2 soll durch praktisch relevante Forschung den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft beschleunigen und exportfähige Technologien vorantreiben.

1.2 Die Fördermaßnahme HC-H2

Das HC-H2 besteht aus dem H2-Innovationszentrum mit dem Institut für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft (INW) und der H2-Demonstrationsregion.

1.2.1 INW

Das INW bildet den Kern des HC-H2. Dort findet die Grundlagenforschung zum Thema der Wasserstoffwirtschaft statt. Ziel des HC-H2 ist, die Grundlagenforschung des INW mit Hilfe der Partner aus Forschung, Hochschulen, Industrie und Wirtschaft in die Anwendung zu bringen. Es will neue Arbeitsplätze schaffen, indem

1. sich Firmen im Rheinischen Revier ansiedeln,
2. Start-Ups oder Ausgründungen entstehen und
3. es zu Wasserstoff forscht und diesen zu einem großen Energieträger der Zukunft entwickelt.²

¹ § 17 Nummer 30 InvKG.

² Aussagen von der Internetseite des HC-H2, Kapitel „Was ist was?“, abgerufen am 15. April 2025; die Webseite hat das HC-H2 danach überarbeitet. Die Ziele sind jedoch unverändert.

1.2.2 Demonstrationsregion

Die „H2-Demonstrationsregion“ bildet das zweite Strukturelement des HC-H2. Über das gesamte Rheinische Revier verteilt sollen unterschiedliche Einsatzszenarien und Technologieaspekte einer infrastrukturkompatiblen Wasserstoffwirtschaft in anwendungstechnisch relevanten Größenordnungen demonstriert werden (Demonstrationsregion). Die Demonstrationsregion ist als Netzwerk konzipiert. Die einzelnen Demonstrationsvorhaben in der Demonstrationsregion will das INW gemeinsam mit Partnern aus der Industrie sowie mit akademischen Kooperationspartnern (z. B. Hochschuleinrichtungen), Verbänden und den Kommunen im Rheinischen Revier realisieren. Die Erkenntnisse aus allen Demonstrationsvorhaben der Demonstrationsregion sollen auf einer Forschungsdatenplattform des HC-H2 gesammelt und ausgewertet werden. Darauf basierend will das HC-H2 weltweit neue Marktpotentiale und Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser Technologien identifizieren.

1.3 Die Finanzierung des Instituts INW

Der Bund fördert das HC-H2 institutionell mit einem Anteil von 90 %, das Land Nordrhein-Westfalen finanziert die restlichen 10 %. Hierzu werden Kapitel 3004 Titel 685 70 (Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF)-Zentren Betrieb)³ und Titel 894 70 (HGF-Zentren Investitionen) entsprechend aus StStG-Mitteln aufgestockt. Für das HC-H2 sind danach 22,3 Mio. Euro für das Jahr 2024 und 24,8 Mio. Euro für das Jahr 2025 an Betriebsmitteln vorgesehen. Investitionen für das HC-H2 sind nicht ausgewiesen. Zudem wird Kapitel 3004 Titel 685 41 (Energietechnologien und effiziente Energienutzung, Grüner Wasserstoff – Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) um Finanzmittel für die Projektförderung des HC-H2 jährlich aufgestockt. Die Projektfördermittel an das HC-H2 weist das BMFTR⁴ in Kapitel 3004 Titel 685 41 in einem separaten Dispositionsrahmen aus. Über diesen Dispositionsrahmen verwaltet das BMFTR die Mittel für das Startvorhaben und die Demonstrationsvorhaben.

³ Erläuterungsziffer 4 zu Kapitel 3004 Titel 685 70.

⁴ Aus Gründen der Einheitlichkeit verwenden wir für diese Abschließende Prüfungsmitteilung die aktuelle Bezeichnung des zuständigen Ministeriums BMFTR. Zu Beginn unserer Prüfung hieß das Ministerium noch Bundesministerium für Bildung und Forschung.

2 Überblick über die Zuwendungen und deren Zweckbestimmung für das HC-H2

Das HC-H2 erhält Fördermittel aus drei Quellen:

- Projektförderung für den Aufbau der Grundstrukturen des HC-H2 (Startvorhaben)
- Aufstockung der institutionellen Förderung des FZJ für das HC-H2
- Projektförderungen für Demonstrationsvorhaben.

Im Folgenden beschreiben wir näher die Projektförderung für den Aufbau der Grundstrukturen und die Aufstockung der institutionellen Förderung. Da die einzelnen Demonstrationsvorhaben alleinstehende Projekte mit eigenen Zuwendungsbescheiden sind, gehen wir auf diese nicht weiter ein.

2.1 Projektförderung zum Aufbau der Grundstrukturen des HC-H2

Am 4. August 2021 stellte das FZJ beim BMFTR einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis (AZK) für den Aufbau der Grundstrukturen des HC-H2 (Startvorhaben). Diesem war ein Finanzierungsplan mit Vorhabenbeschreibung beigelegt. Ergänzend hat das FZJ die Grundstrukturen des HC-H2, dessen Ziele und Forschungsinhalte in einer Anlage zum AZK, dem sogenannten Einrichtungsantrag⁵, beschrieben. Mit Zuwendungsbescheid vom 29. September 2021 bewilligte das BMFTR dem FZJ die Projektförderung von 20,1 Mio. Euro. Laut Bescheid läuft das Startvorhaben von September 2021 bis August 2025. Der Zuwendungsbescheid mit dem AZK und dessen Anlagen geben den verbindlichen Rahmen für das FZJ vor.

Nach dem Zuwendungsbescheid ist die Zuwendung zweckgebunden und „darf nur für das [...] Vorhaben entsprechend dem Antrag vom 4. August 2021 einschließlich [Einrichtungsantrag sowie Ergänzungen vom 20. August 2021] und der beigelegten [...] geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.“ Darüber hinaus hat das FZJ für das Startvorhaben die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung- NKBF 2017 (Stand: November 2019) (NKBF) zu beachten.

⁵ Beim Einrichtungsantrag handelt es sich um die Projektbeschreibung, die dem Zuwendungsantrag als Anlage beigelegt ist. Im Folgenden verwenden wir den Begriff Einrichtungsantrag.

2.2 Institutionelle Förderung

Für den Betrieb des HC-H2 und entsprechende Investitionen stockte das BMFTR zusätzlich die institutionelle Förderung des FZJ um insgesamt 42,3 Mio. Euro für die Jahre 2022 bis 2024 auf.⁶ Die Aufstockung ist in den jährlichen Zuwendungsbescheiden an das FZJ einzeln ausgewiesen. Der Einrichtungsantrag bildet den inhaltlichen Rahmen für die Förderung des HC-H2 aus Mitteln der institutionellen Aufstockung.

Bei den institutionellen Zuwendungen hat das FZJ als Teil der Helmholtz-Gemeinschaft insbesondere das Finanzstatut für Forschungseinrichtungen des Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. (FinSt-HZ) zu beachten.⁷

2.3 Inhalt des Einrichtungsantrags

Im Einrichtungsantrag, der die Zweckbestimmung der Projekt- und institutionellen Förderungen umreißt, beschreibt das FZJ u. a.

- die Ziele des HC-H2,
- die Struktur des HC-H2,
- die Ausrichtung des HC-H2,
- bereits geplante Demonstrationsvorhaben,
- die Governance des HC-H2,
- die Finanzierung des HC-H2 sowie
- das Startvorhaben mit seinen Teilprojekten A1, A2 und A3 zum Aufbau der Strukturen des INW.

Nach dem Einrichtungsantrag plante das FZJ, ein neues Institut mit vier Institutsbereichen und den jeweiligen Schwerpunkten Nanoskala, Mesoskala, Reaktorskala und Systemskala aufzubauen. Diese sind heute in den Institutsbereichen INW-1 bis INW-4 wiederzufinden. Das FZJ wollte die Institutsbereiche mit jeweils 25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausstatten. Die Stellen beabsichtigte es, über die institutionelle Förderung des HC-H2 zu finanzieren.

Zusätzlich sollte nach dem Einrichtungsantrag eine administrative Einheit, die Abteilung Infrastruktur und wissenschaftliche Koordination (INW-I), mit dem Startvorhaben eingerichtet werden. Der Aufbau der Abteilung INW-I und der Institutsbereiche sollte über das Teilprojekt A1 des Startvorhabens geschehen. Aufgaben der Abteilung INW-I waren u. a.

⁶ Für das Jahr 2022 5 Mio. Euro, für das Jahr 2023 15 Mio. Euro und für das Jahr 2024 22,29 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich um SOLL-Ansätze. Zugewendet wurde im Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 11,9 Mio. Euro (2022: 2,7 Mio. Euro, 2023: 5,4 Mio. Euro).

⁷ Das FinSt-HZ ersetzt für die HGF die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- Mitarbeitende des INW einzustellen,
- die Unterbringung des INW zu organisieren,
- das Berichtswesen aufzubauen,
- Demonstrationsvorhaben zu entwickeln und
- Gründungsaktivitäten mit HC-H2-Bezug in der Region zu unterstützen.

Im Teilprojekt A2 wollte das FZJ ein Netzwerk und eine Kontaktstelle in der Abteilung INW-I aufbauen. Das Netzwerk soll dazu beizutragen, einschlägige Technologieentwicklerinnen und -entwickler sowie Technologieanwenderinnen und -anwender im Rheinischen Revier zu robusten Wertschöpfungsketten aus Erzeugung, Logistik, Nutzung und Komponentenfertigung zu verknüpfen.

Im Teilprojekt A3 beabsichtigte das FZJ, das experimentelle Versuchsfeld einzurichten sowie in Betrieb zu nehmen. Damit wollte es die notwendigen infrastrukturellen Grundvoraussetzungen für das HC-H2 schaffen, da keine Versuchseinrichtungen und Labortorien für das HC-H2 bereitstanden.

3 Abweichungen vom bewilligten Startvorhaben

3.1 Rechtsgrundlagen

3.1.1 Zuwendungsrechtliche Regelungen

Gemäß § 44 Absatz 1 BHO sind Zuwendungen zweckentsprechend zu verwenden.

Die Zweckbestimmung für die Projektförderung ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid für das Startvorhaben. Wie in Tz. 2.1 ausgeführt, darf das FZJ die Zuwendungen danach nur entsprechend dem AZK einschließlich Einrichtungsantrag und dem Zuwendungsbescheid mit Finanzierungsplan einsetzen.⁸ Darüber hinaus ist das FZJ verpflichtet, die NKBF 2017⁹ zu beachten. So hat es

- gemäß Ziffer 1.5.2 NKBF¹⁰ „unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände [...], ändern oder wegfallen“.

⁸ Randnummer 22 und Randnummer 22.1 im Kommentar Dittrich zur VV Nummer 4.2.3 zu. § 44 BHO.

⁹ Version 2017, Stand 2019.

¹⁰ Ebenda.

- gemäß Ziffer 1.6 NKBF¹¹ bei „Abweichungen vom Projektantrag, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren“, die schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers abzuwarten.

Beachtet der Zuwendungsempfänger die Regelungen der NKBF nicht und unterlässt die Mitteilung an den Zuwendungsgeber, liegt ein Auflagenverstoß gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor. Der Zuwendungsbescheid kann dann teils oder ganz widerrufen werden – auch für die Vergangenheit.

Eine Anzeigepflicht ist ebenso bei der institutionellen Förderung geregelt. So muss auch hier der Zuwendungsempfänger maßgebliche Änderungen in Bezug auf die Bewilligung anzeigen (§ 15 Absatz 1 FinSt-HZ). Auch für die institutionelle Förderung bildet der Einrichtungsantrag die Arbeitsgrundlage.

3.1.2 Gesellschaftsrechtliche Regelungen

Das FZJ wird von einem Aufsichtsrat kontrolliert. Der Aufsichtsrat des FZJ setzt sich aus höchstens 12 Mitgliedern zusammen. Davon sind vier Mitglieder vom Bund entsandt. Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und „entscheidet [...] über die wichtigen forschungsrelevanten und finanziellen Angelegenheiten der Gesellschaft“.¹² Im Gesellschaftsvertrag haben die Vertragspartner Szenarien definiert, bei denen der Aufsichtsrat beteiligt werden muss.

So muss gemäß § 10 Absatz 3 lit. b Gesellschaftsvertrag der Forschungszentrum Jülich GmbH der Aufsichtsrat zustimmen, wenn die Geschäftsführung des FZJ die Organisationsstruktur zur Verfolgung der Forschungsziele und -aufgaben verändern will. Hierzu gehören „insbesondere die Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten“. Ob die Einbindung des Aufsichtsrates auch für Institutsbereiche und Abteilungen gilt, bleibt offen.

3.2 Sachverhalt

Das FZJ zeigte bei den Zuwendungsgebern nicht an, wenn es beabsichtigte, vom AZK und Einrichtungsantrag abzuweichen. Im Nachgang informierte es die Zuwendungsgeber bei gemeinsamen Jours Fixes über getätigte Änderungen und Abweichungen. Das FZJ ging davon aus, dass die Abweichungen bei Stillschweigen der Zuwendungsgeber genehmigt seien. Die nachfolgenden Textziffern zeigen beispielhaft das Vorgehen des FZJ und die Reaktionen des BMFTR auf.

¹¹ Ebenda.

¹² Gesellschaftsvertrag § 10 Absatz 1 GV.

3.2.1 Einrichtung der Abteilung Demonstrationsvorhaben

Im November 2021, kurz nach der Genehmigung der Projektförderung des HC-H2 Ende September 2021, plante das FZJ, zusätzlich zu den vier wissenschaftlichen Instituten und der Abteilung INW-I eine „Abteilung H2-Demonstrationsvorhaben“ (INW-D) einzurichten. Das HC-H2 begründete die Einrichtung der neuen Abteilung damit, dass die anfallenden Tätigkeiten nicht in der administrativen Abteilung INW-I erbracht werden könnten und die Berufungen der Institutsbereiche INW-1 bis INW-4 noch ausstehen würden. Zudem solle die Abteilung „H2-Demonstrationsvorhaben“ künftig institutsbereichsübergreifend unterstützen und die H2-Demonstrationsvorhaben bündeln und bearbeiten.

Vier Monate nach Beginn der Startvorhaben, am 1. Februar 2022, richtete das FZJ die neue Abteilung ein.

Demonstrationsvorhaben gemäß Einrichtungsantrag

Der Einrichtungsantrag sah vor, dass die Demonstrationsvorhaben in der Abteilung INW-I bearbeitet werden. Konkret sollte diese im Startprojekt A1 folgende Aufgaben bei den Demonstrationsvorhaben übernehmen:

1. Entwicklung und detaillierte Ausplanung von Demonstrationsvorhaben und Projekten am HC-H2 unter Federführung des FZJ (Zielsetzung, Partner, Innovationspotential, Transferkomponenten, Betriebsmodelle und Betreiberkonsortien).
2. Bewertung von Demonstrationsvorhaben der Kernpartner im HC-H2.

Zur Durchführung dieser Aufgaben genehmigte das BMFTR mit dem Zuwendungsbescheid für das Projekt A1 zwei Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeitende zur „Koordination für die Entwicklung von Demonstrationsvorhaben“ und für die „Wissenschaftliche Koordination für das Monitoring von Demonstrationsvorhaben“. Die wissenschaftliche Begleitung und Durchführung der Demonstrationsvorhaben sollte – so der Antrag – von Mitarbeitenden der vier wissenschaftlichen Institutsbereiche des INW, zusammen mit anderen Instituten des FZJ und den weiteren Partnern des HC-H2 getragen werden. Hierzu kann das FZJ zusätzliche (Drittmittel)-Stellen aus Projektfördermitteln der Demonstrationsvorhaben beantragen.

Aufbau und (wissenschaftliche) Ausrichtung der Abteilung INW-D

Die neu gegründete Abteilung INW-D wird vom Gründungsdirektor des HC-H2 geleitet. Sie umfasst aktuell drei Unterabteilungen, jeweils geleitet von einer Teamleitung.

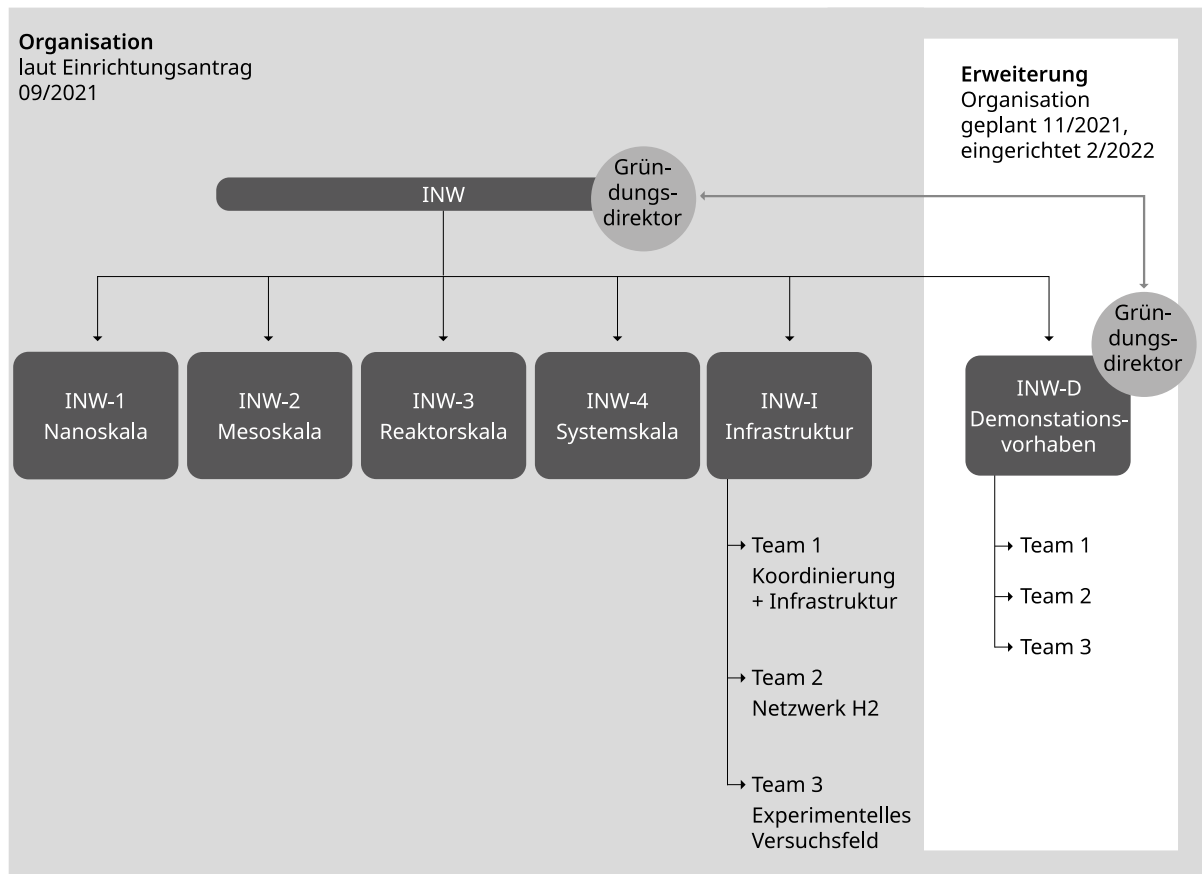
Der Abteilung INW-D waren zum Stichtag 30. Juni 2024 13 VZÄ zugeordnet. Die Mitarbeitenden übernehmen vorrangig wissenschaftliche Aufgaben. Das FZJ plant, die

Abteilung INW-D aus institutionellen Mitteln und durch die Akquise von Drittmitteln bis 2025 und darüber hinaus weiter auszubauen.

Abbildung 1

Aufbau des INW

Das FZJ erweiterte das INW unmittelbar nach Bewilligung der Zuwendung um eine weitere Abteilung.



Quelle: Bundesrechnungshof, aufbauend auf dem Einrichtungsantrag.

Im Jahr 2024 gab das FZJ an, dass es die wissenschaftlichen Mitarbeitenden, die mit wissenschaftlich-technologischem Schwerpunkt als Projektentwickler tätig sein sollen, aus der Abteilung INW-I in die Abteilung INW-D überführt habe.

Der mit der Abwicklung der Projektförderung beauftragte PTJ bewertete die Gründung der Abteilung INW-D als eine gravierende Änderung, die das FZJ weder dem Zuwendungsgeber noch dem PTJ vorab mitgeteilt habe. Entgegen des ursprünglichen Antrags befinde sich aktuell kein rein wissenschaftliches Personal mehr in den projektgeförderten Teilen.

Information und Reaktion des BMFTR

Das FZJ informierte weder die Zuwendungsgeber noch seinen Aufsichtsrat offiziell über die geplante Gründung der Abteilung INW-D. Mehrere zentrale Stellen des FZJ teilten uns übereinstimmend mit, dass der Aufsichtsrat in dieser Frage auch nicht einbezogen werden müsse. Das FZJ begründete dies damit, dass nur eine Abteilung und kein wissenschaftlicher Institutsbereich eingerichtet worden sei. Bei Entscheidungen über eine solche Änderung der Aufbaustruktur sei der Aufsichtsrat nicht zu beteiligen.

Das FZJ erwähnte die neue Abteilung INW-D gegenüber den Zuwendungsgebern erstmalig in einer Präsentation anlässlich des dritten Jour Fixe im Juni 2022. Beim vierten Jour Fixe im September 2022 berichtete das FZJ konkreter über die bevorstehende Einrichtung der Abteilung INW-D mit den zu betreuenden Aktivitäten und entsprechendem wissenschaftlichen Personal. Auch in den Sachstandberichten der Jahre 2022 und 2023 zur institutionellen Förderung erwähnte das FZJ, dass es eine Abteilung INW-D aufbaue. Nachfragen zum INW-D und den damit einhergehenden Personalverschiebungen hatte das BMFTR zu diesem Zeitpunkt nicht.

Im Frühjahr 2023 stellte das FZJ dem Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der „Planung der baulichen Infrastruktur für das HC-H2 den aktuellen Aufbau des HC-H2 dar; das entsprechende Schaubild zeigt das INW-D als Teil des INW. Auf seiner Internetseite präsentiert das FZJ das INW-D als gleichrangig zu den anderen wissenschaftlichen Institutsbereichen, die zum gemeinsamen Thema „chemische Wasserstoffspeicherung“ forschen.

Das BMFTR kritisierte erstmalig die Einrichtung der Abteilung INW-D im Frühjahr 2024. Es wertete das INW-D als zusätzlichen fünften wissenschaftlichen Institutsbereich. Im weiteren Verlauf bat es das FZJ um mehrere Stellungnahmen. Das FZJ blieb bei seiner Darstellung, dass das INW-D als Abteilung und nicht als Institutsbereich gegründet wurde. Ihre Notwendigkeit habe sich „im Zuge der Etablierung der Prozesse zu Demonstrationsvorhaben“ ergeben.

3.2.2 Personaländerungen und -verschiebungen

Mit dem AZK beantragte das FZJ für das Startvorhaben insgesamt 22,5 Stellen für Mitarbeitende. Diese sollten sich wie folgt auf die drei Startprojekte des INW verteilen:

- A1: 13 Stellen
- A2: 3,5 Stellen
- A3: 6 Stellen

Dem AZK legte das FZJ Erläuterungen zu den Stellen bei. Diese nennen eine grobe Stellenbezeichnung („Wissenschaftlicher Mitarbeiter“, „Mechaniker“).

Insbesondere im Projekt A3, das den Aufbau der infrastrukturellen Grundvoraussetzungen für das HC-H2 verantworten sollte, kam es zu Verschiebungen bzw. zu abweichenden Besetzungen beim Personal. Aus der Stellenübersicht geht hervor, dass das FZJ alle beantragten vier wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus dem Projekt A3 in die wissenschaftlichen Bereiche des INW überführt hat. Es zahlt sie – anders als beantragt – nicht aus Mitteln des Startvorhabens, sondern aus institutionellen Mitteln. Gleichzeitig richtete das FZJ zusätzliche Stellen für Mitarbeitende mit Qualifikationsprofilen ein, die es in dieser Form nicht mit dem AZK beantragt und bewilligt bekommen hatte. Hierzu zählen Stellen für Mechaniker, Laboranten, Betriebsingenieure und eine Teamleitung.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Personalverschiebungen im Projekt A3:

Tabelle 1

Personal im Projekt A3

Beantragte Stellen im AZK	Tatsächliche Besetzung laut FZJ	Tatsächliche Finanzierung laut FZJ
Wissenschaftlicher Mitarbeitende	„Diese Funktionen wurden in die wissenschaftlich arbeitenden Institutsbereiche und Abteilungen überführt. Perspektivisch wird die im Einrichtungsantrag als „Wissenschaftlicher MA“ bezeichnete Funktion jedoch weiterhin benötigt“.	Seit Mitte 2023 (in einem Fall seit Anfang 2023) werden alle Mitarbeitenden nicht mehr über das Startvorhaben finanziert. Zwei Mitarbeitende sind über die institutionelle Förderung des HC-H2 finanziert, die anderen zwei aus zusätzlich eingeworbenen Drittmittelprojekten.
Wissenschaftlicher Mitarbeitende		
Wissenschaftlicher Mitarbeitende		
Wissenschaftlicher Mitarbeitende		
Mechaniker/in	Besetzt	Aus Mitteln des Startvorhabens finanziert.
Elektrotechniker/in	Besetzt	
	ZUSÄTZLICH besetzte Stellen: Mechaniker/in 2x Laborant/in Betriebsingenieur/in Teamleitung	

Erläuterung: Darstellung auf Basis der Angaben des Einrichtungsantrages und von Auskünften des FZJ auf Nachfrage des PTJ/BMFTR vom Herbst 2024.

Quelle: Bundesrechnungshof.

Das FZJ führte im August 2024 aus, dass neben den wissenschaftlichen Mitarbeitenden weitere technische Mitarbeitende für die Themen Arbeitssicherheit und Betriebsingenieurwesen zur Erfüllung der Aufgaben hinzugezogen worden seien.

Diese zusätzlichen eingerichteten Stellen finanziert das FZJ laut eigenen Angaben aus Mitteln des Startvorhabens. Insgesamt sei es laut FZJ nicht zu höheren Personalausgaben gekommen.

Das FZJ zeigte diese Personaländerungen und -verschiebungen nicht (schriftlich) beim BMFTR an. In den Jours Fixes mit den Zuwendungsgebern skizzierte das FZJ mehrfach den Personalaufbau des INW. Seine Präsentationen ließen zwar durchaus erkennen, dass es zum Teil Personal mit anderen Qualifikationsprofilen eingestellt hatte als beantragt. Eindeutige Rückschlüsse, welche Startprojekte und Stellen im Einzelnen betroffen waren und in welcher Form sie finanziert wurden, erlaubten sie aber nicht.

Das BMFTR hinterfragte mögliche Änderungen und Abweichungen im Projekt A3 zunächst nicht. Erst im Herbst 2024, im Nachgang zum Evaluierungsbericht des FZJ, stellte das BMFTR Rückfragen zum Personal in den Projekten und forderte eine Aufschlüsselung des Personals in den Startprojekten an.

3.3 Würdigung

Das FZJ ist mehrfach vom bewilligten Startvorhaben abgewichen. Es informierte das BMFTR hierüber nicht ausreichend. Im Einzelnen haben wir folgende Verstöße kritisiert:

Abteilung INW-D

Mit der Einrichtung der Abteilung INW-D hat das FZJ gegen Ziffer 1.5.2 und Ziffer 1.6 der NKBF verstoßen, indem es ohne Kenntnis des BMFTR, kurz nach Bewilligung des Einrichtungsantrags, die Organisationsstruktur des HC-H2 veränderte und eine neue Abteilung einrichtete.

Es veränderte damit das vom Zuwendungsgeber bewilligte Startvorhaben. Eine Änderung dieser Art ist als maßgeblich zu werten, da

- die im Einrichtungsantrag beschriebene Aufgabe „Entwicklung, Bewertung und detaillierte Ausplanung von Demonstrationsvorhaben“ nun nicht mehr Teil des bewilligten Startvorhabens ist. Vielmehr übernimmt die Abteilung INW-D diese Aufgabe nunmehr unabgestimmt mit den Zuwendungsgebern. Sie ist damit Teil der institutionellen Förderung.
- Personalverschiebungen mit dieser Änderung einhergehen und nun – anders als vorgesehen – kein wissenschaftliches Personal in der Abteilung INW-D verortet ist und damit wissenschaftliche Arbeiten nicht mehr im Startvorhaben stattfinden.

- das FZJ mit der Abteilung INW-D zusätzliches Personal aufgebaut hat und bis 2038 (aus institutionellen Mitteln) finanziert. Dieses Personal war in dieser Form im Einrichtungsantrag nicht vorgesehen.
- die Abteilung INW-D planmäßig weiter anwachsen wird, soweit das FZJ weitere Demonstrationsvorhaben akquirieren kann.

Das FZJ hätte diese geplanten Änderungen unverzüglich beim Zuwendungsgeber anzeigen müssen. Eine bloße und zudem nachträgliche Mitteilung in Form von Jour-Fixe-Präsentationen an den Zuwendungsgeber BMFTR ist nicht ausreichend; zumal diese die Auswirkungen der Gründung der Abteilung INW-D (wieviel Personal, welche Finanzierung, Änderung im Projekt A1) nicht umfänglich und transparent widerspiegeln.

Die genannten Punkte zeigen zudem, dass die Änderungen am Startvorhaben auch unmittelbare Auswirkungen auf den institutionell geförderten Teil des HC-H2 haben. Das FZJ wich durch diese Änderungen am Projekt A1 erheblich von der im Zuwendungsbescheid geregelten zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ab. Das FZJ hätte daher die schriftliche Zustimmung des BMFTR abwarten müssen. Es verstieß damit gegen die Zweckbindung.

Zudem ist zweifelhaft, dass diese Änderung nicht bereits zum Gründungszeitpunkt des HC-H2 geplant war. Es ist wenig glaubhaft, wenn das FZJ einerseits angibt, diese Änderung sei eine Folge der Erfahrungen mit den ersten Demonstrationsvorhaben, es andererseits bereits wenige Wochen nach Start des HC-H2 dem Vorstand eine Vorlage mit dem Ansinnen vorlegt, eine neue Abteilung INW-D einzurichten. Zu diesem Zeitpunkt waren weder die Strukturen des Startvorhabens etabliert noch war Personal für diesen Aufgabenbereich eingestellt.

Unabhängig hiervon bleibt offen, ob das FZJ gesellschaftsrechtliche Regelungen bei der Einrichtung der Abteilung INW-D umgangen hat. Entgegen der Auffassung des FZJ sehen wir im INW-D keine Abteilung, sondern einen wissenschaftlichen Institutsbereich, der Forschungsergebnisse des INW in die wirtschaftliche Verwertung mit Kooperationspartnern überführen soll. Hierfür spricht auch die Außendarstellung. In diesem Fall wäre es erforderlich gewesen, den Aufsichtsrat frühzeitig zu beteiligen.

Weitere Abweichungen

Auch im Falle der dargestellten Personalabweichungen versäumte das FZJ, dem BMFTR die geplanten Änderungen gemäß Ziffer 1.5.2 NKBF anzuzeigen. Auch hier sind die Änderungen aus unserer Sicht als „maßgeblich“ einzustufen, verändern sie doch im erheblichen Umfang die genehmigten Qualifikationen der Mitarbeitenden im Projekt A3 und damit dessen Ausrichtung.

Das FZJ durfte auch hier nicht davon ausgehen, dass bei Stillschweigen des BMFTR infolge von Präsentationen im Jour Fixe die Änderungen akzeptiert und das Vorgehen gebilligt wurde. Zumal das FZJ die Abweichungen gegenüber dem bewilligten Startvorhaben auch hier nicht transparent, z. B. mit einer Gegenüberstellung „vorher – nachher“ darstellte.

Handeln des BMFTR

Auch wenn das FZJ als Zuwendungsnehmer in der Pflicht gewesen wäre, maßgebliche Änderungen gegenüber dem bewilligten Startvorhaben mitzuteilen, haben wir die passive Rolle des BMFTR kritisiert.

Gerade im Fall der Einrichtung der Abteilung INW-D ist es unverständlich, warum das BMFTR trotz mehrfacher Berichte zur Gründung des INW-D in den Jours Fixes und in den Sachstandsberichten nicht reagierte. Es hätte spätestens anlässlich der Präsentation zum vierten Jour Fixe im September 2022 Rückfragen zur Auswirkung dieser Abteilung auf das bewilligte Startvorhaben und die institutionelle Förderung stellen müssen. Daraufhin hätte es intervenieren und auf die zuwendungsrechtlichen und ggf. auch gesellschaftsrechtlichen Vorgaben verweisen müssen. Stattdessen vergingen mehr als anderthalb Jahre, bevor das BMFTR – so zumindest die eigene Darstellung – die Gründung dieser neuen Einheit bemerkte und Aufklärung einforderte. Seitdem hat das BMFTR das FZJ zwar mehrfach zur Einhaltung des Einrichtungsantrages aufgerufen. Konsequenzen aus dem Verstoß des FZJ gab es bislang nicht.

Auch im Falle der genannten umfangreichen Personalveränderungen im Startprojekt A3 reagierte das BMFTR erst spät. Auch hier muss sich das BMFTR vorwerfen lassen, dass es weder den Personaleinsatz noch den Projektstatus beim FZJ nach den Jours fixes kritisch hinterfragte.

Das BMFTR hätte insgesamt früher klarstellen müssen, in welchen Fällen und in welcher Form es über Projektänderungen informiert werden möchte. Das BMFTR hätte die Verfehlungen des FZJ nicht nur anmahnen müssen; vielmehr hätte es aufgrund ihres Umfangs und Häufigkeit auch stärker die Möglichkeit von Sanktionen prüfen müssen.

3.4 Empfehlung

Wir haben das FZJ aufgefordert, dem BMFTR künftig beabsichtigte Abweichungen vom Einrichtungsantrag oder weiteren Projektförderungen vorab mitzuteilen und mit diesem abzustimmen. Dazu muss das BMFTR verbindliche Prozesse gegenüber dem Zuwendungsempfänger festlegen. Aufgrund der zahlreichen Regelverstöße hat das BMFTR das FZJ engmaschiger als bisher zu kontrollieren und ggf. vor Ort die Einhaltung von Auflagen zu überprüfen. Bei nicht abgestimmten Abweichungen vom

Einrichtungsantrag, wie die Einrichtung der Abteilung INW-D, erwarten wir, dass das BMFTR – gerade auch im Hinblick auf die sich wiederholenden zuwendungsrechtlichen Verstöße des FZJ – konsequent den (teilweisen) Widerruf der Zuwendungsbescheide prüft.

Zudem haben wir das BMFTR aufgefordert, den Mehrwert der Abteilung INW-D gegenüber dem zunächst angedachten Konstrukt ergebnisoffen zu prüfen. Hierbei sollte es insbesondere die wirtschaftlichen Aspekte sowie den gegenseitigen Austausch zwischen Grundlagenforschung und Transferforschung in die Praxis (Demonstrationsvorhaben) berücksichtigen.

Gesellschaftsrechtlich sollte das BMFTR auf eine präzisere Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags drängen. Offene Formulierungen im § 10 Absatz 3 lit. b Gesellschaftsvertrag dürfen nicht zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der Beteiligung des Aufsichtsrats bei organisatorischen Entscheidungen führen. Die Beteiligungsrechte des Aufsichtsrates und damit auch des Bundes muss das BMFTR sichern.

3.5 Stellungnahme

Das BMFTR hat erklärt, es habe ebenso wie der zuständige PTJ mehrfach auf schriftliche Mitteilungen von Änderungen beim FZJ hingewirkt.

Im Übrigen hat das BMFTR unsere Kritik zurückgewiesen, es habe trotz klarer Hinweise auf die Verstöße bei der Einrichtung der Abteilung INW-D zögerlich und zu spät reagiert. Für das BMFTR sei es nicht ersichtlich gewesen, dass das FZJ mit dem INW-D eine zusätzliche und dauerhafte Einheit gegründet habe. Man sei vor dem Hintergrund der Informationen aus den Jours Fixes und den Sachberichten davon ausgegangen, dass lediglich eine projektgeförderte Kleingruppe oder übergreifende Arbeitsgruppe etabliert worden sei. Nach Bekanntwerden der geplanten Soll-Größe dieser Einheit im Frühjahr 2024 habe das BMFTR zeitnah kritisch reagiert und eine personelle Verkleinerung des INW-D erwirkt. Insgesamt erachte es eine Einheit wie das INW-D für Einwerbung, Entwicklung und Umsetzung von Demonstrator-Vorhaben als sinnvoll.

Das BMFTR hat betont, es habe die Einrichtung der Abteilung INW-D anders als das FZJ als einen Verstoß gegen die Regelungen des Gesellschaftsvertrags eingestuft, da maßgeblich von einem bestehenden Aufsichtsratsbeschluss abgewichen werden sollte. Trotz der davon abweichenden Auffassung des FZJ sehe es jedoch keine Notwendigkeit, den Gesellschaftsvertrag präziser auszugestalten. Gemäß § 10 Absatz 5 Gesellschaftsvertrag könne der Aufsichtsrat bereits jetzt weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen und bei Bedarf selbst tätig werden. Unabhängig davon sei die gesellschaftsrechtliche Bewertung gegenüber den zuwendungsrechtlichen Mitteilungspflichten nachrangig. Auf der zuwendungsrechtlichen Ebene habe der Konflikt zwischen BMFTR

und dem FZJ bestanden. Das BMFTR und das FZJ strebten daher an, künftig „unmittelbar“ zu kommunizieren.

Das FZJ hat angekündigt, die an ihn gerichteten Empfehlungen umsetzen zu wollen. Insbesondere wolle es Abweichungen vom Projektantrag frühzeitig mit dem BMFTR abstimmen.

3.6 Abschließende Würdigung und Empfehlung

Zuwendungsrechtliche Aspekte

Auch wenn das BMFTR sich bemüht hat, das FZJ dazu zu bewegen, Änderungen schriftlich mitzuteilen, waren diese jedoch nicht ausreichend und nicht wirksam. Die Ausführungen des BMFTR zu seiner Rolle bei der Einrichtung der Abteilung INW-D überzeugen nicht. Das BMFTR muss Präsentationen des Zuwendungsempfängers sorgsam verfolgen und auswerten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das BMFTR erst anderthalb Jahre später die vermeintlich „projektgeförderte Kleingruppe“ hinsichtlich Art und Umfang hinterfragte – trotz der klaren Hinweise auf eine Abweichung vom Einrichtungsantrag. Des Weiteren hätten auch die in den Präsentationen angegebenen und vom Einrichtungsantrag abweichenden Personaländerungen Anlass genug geboten, schon im Jahr 2022 Rückfragen zur Ausgestaltung des HC-H2 zu stellen.

Wir gehen davon aus, dass das BMFTR das Für und Wider hinsichtlich der Einrichtung der zusätzlichen Einheit INW-D abgewogen und dies schriftlich dokumentiert hat. Wir erwarten, dass das BMFTR die zuwendungsrechtlichen Verstöße im Zusammenhang mit der Gründung der Abteilung INW-D prüft und ggf. die Zuwendungsbescheide teilweise widerruft. Darüber hinaus befürworten wir, dass das BMFTR das FZJ nunmehr engmaschiger begleiten und die Kommunikation verbessern will. Auch das FZJ will unseren Empfehlungen folgen.

Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Das gesellschaftsrechtliche Versäumnis des FZJ, den Aufsichtsrat bei maßgeblichen Änderungen der Organisationsstruktur nicht informiert zu haben, sehen wir ebenso wie das BMFTR als Regelverstoß an. Das Argument gegen eine Klarstellung im Gesellschaftsvertrag, der Aufsichtsrat könne gemäß § 10 Absatz 5 Gesellschaftsvertrag weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen und bei Bedarf selbst tätig werden, greift jedoch zu kurz. Dafür müssten dem Aufsichtsrat die Geschäfte bekannt sein. Das war bei der Gründung der Abteilung INW-D nicht der Fall. Der Aufsichtsrat und damit auch das BMFTR haben daher im Jahr 2021 nicht von der neuen Abteilung INW-D erfahren und konnten zu diesem Zeitpunkt nicht gegensteuern. Um unter-

schiedliche Auslegungen des Gesellschaftsvertrags zu vermeiden und ein frühzeitiges Agieren des Aufsichtsrats zu ermöglichen, bleiben wir daher bei der Empfehlung, den Gesellschaftsvertrag zu präzisieren.

4 Anmietung eines Bürocontainerkomplexes

4.1 Ausgangslage und Rechtsgrundlagen

Für die Unterbringung der Mitarbeitenden des INW sowie für die technisch-wissenschaftliche Infrastruktur sieht der Einrichtungsantrag den Neubau eines Forschungsbaus mit Technikum vor.¹³ Für die Übergangsphase bis zur Errichtung des Forschungsneubaus plante das FZJ, Büroflächen sowie Liegenschaften für die technisch-wissenschaftliche Infrastruktur anzumieten. Sowohl die interimweise genutzten Büroflächen und Liegenschaften als auch der finale Forschungsbau sollten laut Einrichtungsantrag im Brainergy Park Jülich (BPJ) liegen. Der BPJ ist ein interkommunales Gewerbegebiet¹⁴, auf dem schwerpunktmäßig Unternehmen rund um die Themenfelder „Neue Energien“ und „Energiewende“ angesiedelt werden sollen. Er liegt rund fünf Kilometer vom Gelände des FZJ in Jülich entfernt.

Das FZJ mietete im Frühjahr 2022 einen Bürocontainer im BPJ an. In diesem ist gleichermaßen Personal, das aus Projektmitteln (Startvorhaben) und institutionellen Mitteln finanziert wird, untergebracht.

Die geltenden NKBF und das FinSt-HZ verpflichten den Zuwendungsempfänger, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks zu verwenden.¹⁵

Nach Nummer 2.6.1 NKBF darf der Zuwendungsempfänger nur dann Zahlungen aus der Zuwendung anfordern, wenn diesen Zahlungen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) sind danach grundsätzlich ausgeschlossen. Vorleistungen sind z. B. Vorauszahlungen oder Anzahlungen.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur im Einzelfall gerechtfertigt. Sie gelten u. a. dann, wenn Vorleistungen allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt sind.¹⁶

¹³ Die Kosten für diese Baumaßnahme zahlt das Land NRW aus Finanzhilfen des StStG (Säule 1).

¹⁴ Am BPJ sind die drei Gesellschafterkommunen Jülich, Niederzier und Titz sowie der Kreis Düren beteiligt.

¹⁵ § 5 Absatz 2 FinSt-HZ und NKBF 2017.

¹⁶ § 56 BHO.

4.2 Sachverhalt

Kurz nach Bewilligung des Startvorhabens kümmerte sich das FZJ um die Anmietung von Interims-Bürocontainern. Im Januar 2022 beschloss das FZJ, zwei zweigeschossige Bürogebäude in Containerbauweise zur Unterbringung von Mitarbeitenden des Instituts für nachhaltige Wasserstoffwirtschaft (INW) im BPJ anzumieten.

Die Laufzeit des Mietvertrages begann im April 2022. Laut Mietvertrag betrug die Mietdauer zunächst 24 Monate, mit Option auf Verlängerung um weitere 24 Monate.¹⁷ Der Vertrag umfasst die Errichtung und Überlassung von zwei Bürocontainern. Insgesamt 110 Arbeitsplätze und 90 Stellplätze¹⁸ stehen dem FZJ danach zur Verfügung.

Miethöhe

Der Mietvertrag sieht eine monatliche Netto-Kaltniete für die ersten 24 Monate, in denen der Vertrag nicht gekündigt werden kann, von rund 78 600 Euro vor. Hinzu kommen die Nebenkostenvorauszahlung von rund 9 400 Euro und die Mehrwertsteuer von rund 16 700 Euro. Der monatliche Gesamtpreis liegt bei 104 723,35 Euro. Dies entspricht einem Quadratmeterpreis von 32,66 Euro netto. Bei der Verlängerung des Mietverhältnisses über den 36. Monat hinaus sinkt die monatliche Netto-Kaltniete auf knapp 50 000 Euro monatlich.

Vergleicht man diese Miethöhe mit üblichen Miethöhen für Gewerbeobjekte im Jülicher Umkreis, so liegt diese deutlich über dem Marktdurchschnitt.¹⁹

Das FZJ verglich im Januar 2021 die Anmietungskosten der Container im BPJ mit den fiktiven Mietkosten bei Anmietung entsprechender Liegenschaften am FZJ-Campus. Aus diesem Vergleich ging hervor, dass die Netto-Warm-Miete²⁰ im BPJ bei einer Mietdauer von vier Jahren geschätzt fast 1,3 Mio. Euro teurer ist.

¹⁷ Das FZJ machte von der Option der Mietzeitverlängerung Gebrauch.

¹⁸ Die Nutzfläche beträgt ca. 2.376 m².

¹⁹ Aufgrund unzureichender Daten gibt es keinen gewerblichen Mietspiegel für Jülich. Für das nahegelegene Aachen und die dazugehörige Städteregion Aachen liegt ein [Mietspiegel für Gewerbeimmobilien](#) vor (Internetseite abgerufen am 10. April 2025). Hiernach beträgt der Mietpreis in der Stadt Aachen für Büroflächen im Jahr 2023/2024, je nach Lage und Ausstattung, zwischen 8 und 25 Euro; für die Städte in der umliegenden Städteregion Aachen bei bis zu 10 Euro.

²⁰ Netto-Warm-Miete: Summe aus Kaltniete plus Nebenkosten ohne Mehrwertsteuer.

Grundlagen der Vergleichsberechnung

Das FZJ ging in seiner Vergleichsberechnung von einem Mietzeitraum der Bürocontainer von vier Jahren aus. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vergleichsberechnung hatte das FZJ den Mietvertrag noch nicht final ausgehandelt. Laut eines Entwurfes des Mietvertrags strebte das FZJ offenkundig eine Mietbefreiung für das dritte und vierte Jahr der Anmietung an; diese realisierte sich aber nicht.²¹

Bei seiner Berechnung schloss das FZJ nur die Mietkosten für die ersten 24 Monate in seine Überlegungen ein. Die Jahre drei und vier der Anmietung gingen mit null Euro in die Berechnung ein. Für diese zwei Jahre wurden nur Nebenkosten berücksichtigt.

Der endgültige Mietvertrag sah keine mietfreie Überlassung der Bürocontainer für das dritte und vierte Jahr vor, lediglich geminderte Mietkosten für die Anmietung über 36 Monate hinaus. Für das dritte Mietjahr blieben die Mietkosten unverändert. Die für die Berechnung zugrunde gelegten Prämissen wichen damit von den tatsächlich vereinbarten Konditionen ab.

Erstellt man den Kostenvergleich auf Basis des geltenden Mietvertrages, beläuft sich der Kostenunterschied (Netto-Warm-Miete) zu einer Anmietung auf dem FZJ-Gelände nicht auf die angegebenen rund 1,3 Mio. Euro bei vier Jahren Mietdauer. Er liegt vielmehr mehr als doppelt so hoch. Unsere Berechnungen ergaben einen Kostenunterschied von rund 2,8 Mio. Euro.²²

Die Verantwortlichen des HC-H2 sprachen selbst von „vergleichsweisen hohen Mietkosten“. Diese seien insbesondere darauf zurückzuführen, dass Einmalkosten für die Errichtung des Baufeldes auf die Mietkosten der ersten 24 Monate umgelegt würden. Später gab das FZJ gegenüber dem PTJ an, dass die hohen Mietkosten auf die stark gestiegenen Container-Preise infolge der Flutkatastrophe an der Ahr zurückzuführen seien.

Das FZJ informierte das BMFTR im ersten Jour Fixe im Dezember 2021 über die geplante Anmietung der Bürocontainer im BPJ. Es nannte in diesem Kontext sowohl den Quadratmeterpreis als auch die Gesamtkosten für eine Anmietung für zwei Jahre.

²¹ Die Gründe, warum sich diese Mietfreiheit für das Jahr drei und vier nicht realisierte, sind uns nicht bekannt.

²² Berechnung Anmietung im BPJ für vier Jahre gemäß gültigem Mietvertrag:

Kosten Anmietung Container im BPJ:

1 136 511,84 Euro x 3 (Netto-Warm Miete für ersten drei Jahre) + 809 610,36 Euro (Nebenkosten für vier Jahre) = 4 219 145,88 Euro (Gesamt Netto-Warm-Miete für vier Jahre).

fiktive Kosten Anmietung FZJ-Campus für vier Jahre: 1 411 680,11 Euro (Gesamt Netto-Warm-Miete).

Kostenunterschied Anmietung im BPJ zum FZJ-Campus: 2 807 465,77 Euro.

Mietvorauszahlung

Ende September 2022, ein halbes Jahr nach Anmietung der Bürocontainer, vereinbarte das FZJ mit dem Vermieter einen Nachtrag zum Mietvertrag. Dieser sah eine Mietvorauszahlung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Juli 2024 vor. Die Höhe dieser Vorauszahlung betrug inklusive Mehrwertsteuer rund 2 Mio. Euro. Der Nachtrag zum Vertrag enthält den Passus, dass „der Mieter gerne für zwei Jahre im Voraus überweisen“²³ möchte.

Auf Nachfrage des PTJ teilte das FZJ im Dezember 2023 mit, dass die Vorauszahlung mit einem Rabatt verbunden gewesen und damit Fördermittel eingespart worden seien. Weitere Nachfragen des PTJ und des BMFTR ergaben, dass ein solcher Rabatt nicht realisiert wurde. Auch der ergänzende Mietvertrag weist keinen mit der Mietvorauszahlung verbundenen Rabatt aus. Die im ursprünglichen Mietvertrag vereinbarte monatliche Mietsumme entspricht exakt der Gesamtmietsumme für den später vereinbarten Vorauszahlungszeitraum. Der Vermieter stellte diese Miethöhe dem FZJ auch in Rechnung. Der PTJ gab später an, dass bei Kenntnis dieser Umstände „keine Zustimmung erfolgt [wäre]“.

Größe der Bürocontainer

Im Einrichtungsantrag zum HC-H2 hatte das FZJ zu den Interims-Anmietungen von Liegenschaften vermerkt, dass „der Umfang [...] sich dynamisch dem steigenden Bedarf durch die wachsenden Mitarbeiterzahl anpassen soll.“ Zum Zeitpunkt der Anmietung der Bürocontainer im Frühjahr 2022 betrug die Zahl der Mitarbeitenden des INW ca. 10 Personen. Sie gehörten dem INW-I als Querschnittsabteilung an. Die Besetzung der Leitungspositionen der wissenschaftlichen Institute befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in Berufungsverfahren. Erst im Laufe des Jahres 2023 konnten drei der vier Direktorenposten am INW besetzt werden.²⁴ Im Anschluss an diese Berufungen stellte das FZJ administrative und technische Mitarbeitende für diese Institute ein. Im Dezember 2023 umfasste das INW insgesamt 54 Mitarbeitende²⁵, weitere 18 Stellen befanden sich im Einstellungsverfahren.

Das BMFTR hinterfragte im Jour Fixe zwischen FZJ und Fördermittelgeber im März 2022 die Relation zwischen der Größe der Bürocontainer und der Anzahl der Mitarbeitenden des INW. Das FZJ gab an, bis Ende 2022 100 Mitarbeitende einstellen zu wollen. Weitere Rückfragen stellte das BMFTR nicht.

²³ Rein rechnerisch bezieht sich die Vorauszahlung auf 22 Monate, von Oktober 2022 bis einschließlich Juli 2024.

²⁴ Laut einer aktuellen Befragung des Deutschen Hochschulverbandes dauern komplette Berufungsverfahren für Professuren in etwa drei Viertel der Fälle länger als 12 Monate, vgl. Forschung und Lehre, „Welche Trends gibt es bei Berufungen?“, Heft 12/24.

²⁵ 21 Stellen am INW-I, 13 Stellen am INW-4 und 15 Stellen am INW-D.

Lage

Wie dargelegt, sieht der Einrichtungsantrag vor, alle Liegenschaften des HC-H2 nicht auf dem Gelände des FZJ, sondern im BPJ anzusiedeln. Laut Einrichtungsantrag ergeben sich hierdurch Vorteile für die Zusammenarbeit mit den Partnern des HC-H2.

Laut der Verantwortlichen des HC-H2 sei die Auswahl des BPJ als Standort auch für die Aufbauphase alternativlos gewesen. Von Beginn an sollten Partner und Firmen am finalen Standort des Forschungsgebäudes des HC-H2 angesiedelt werden. Diese sollten insgesamt zu einem besonderen Forschungs- und Innovationsumfeld am BPJ beitragen. Das FZJ war der Auffassung, dass dies nur gelingen kann, wenn es das Institut HC-H2 direkt im BPJ angesiedelt.

Abbildung 2

Bürocontainer im wenig erschlossenem Brainergy Park

Forschungszentrum Jülich vereinbarte für Bürocontainer des Instituts für Wasserstoffwirtschaft im Jahr 2022 eine Kaltmiete von 33 Euro pro Quadratmeter in einem noch wenig erschlossenen Gewerbepark.



Foto: Bundesrechnungshof, Aufnahme aus August 2024 (Bild oben) und Mai 2025 (Bild unten).

Bei unseren Erhebungen konnten wir feststellen, dass weder Unternehmen noch akademische Einrichtungen bislang Liegenschaften im BPJ bezogen haben. Der Park befindet sich im Jahr 2025 noch im Aufbau (vgl. auch Abbildung 2). Lediglich das im Park ansässige Startup Village Jülich ist in Betrieb. Andere zentrale Einrichtungen des BPJ, wie die Innovations- und Gründerzentrum Brainergy Hub, sollen 2027 bezugsfertig sein.

Das BMFTR äußerte bereits in der Konzeptionsphase des HC-H2 allgemeine Bedenken bezüglich der vom FZ geplanten Ansiedlung des Forschungsneubaus außerhalb des

Campus. Insbesondere befürchtete es eine mögliche Quersubventionierung des kommunalen Gewerbeparks aus Bundesmitteln. Dennoch einigten sich die Fördermittelgeber und das FZJ grundsätzlich, das HC-H2 im BPJ anzusiedeln. Das zuständige Fachreferat betonte jedoch, dass kein Zwang zur Ansiedlung des HC-H2 im BPJ gegeben sei, zumal das FZJ andere Vorhaben, die aus StStG-Mitteln finanziert seien, auf dem FZJ-Gelände realisiere.

Trotz dieser formulierten Bedenken stellte das BMFTR die Anmietung der Bürocontainer des HC-H2 im BPJ nicht grundsätzlich in Frage. Es forderte das FZJ auch nicht auf, Alternativen zu prüfen.

Anmietung neuer Bürogebäude

Das FZJ schlug dem Aufsichtsrat im Mai 2024 vor, externe Büroflächen in einem Neubau im BPJ anzumieten. Der Neubau soll die derzeitigen Bürocontainer ersetzen, deren Mietvertrag im Mai 2026 endet. Das FZJ verglich erneut die Kosten zur Anmietung von Büroarbeitsplätzen auf dem FZJ-Gelände und auf dem BPJ. Nach der Vergleichsberechnung für eine sechsjährige Mietzeit kam das FZJ zu dem Ergebnis, dass eine Anmietung im BPJ insgesamt rund 700 000 Euro teurer ist. Weitere Anmietungen als Zwischenlösung bis zur Fertigstellung des Forschungsneubaus sind in Planung.

4.3 Würdigung

Das FZJ handelte bei der Anmietung des Bürocontainerkomplexes weder wirtschaftlich noch sparsam. Wir haben den Vorgang in mehrfacher Hinsicht kritisiert:

Das FZJ mietete mit den Bürocontainern im BPJ eine deutlich zu teure Gewerbeimmobilie an. Dies ergibt sich sowohl aus dem Vergleich mit den üblichen Preisen für Gewerbeimmobilien im Jülicher Umkreis als auch aus dem vom FZJ selbst vorgelegten Kostenvergleich für Büro-Einheiten auf dem FZJ-Gelände. Trotz der überhöhten Mietkonditionen entschied sich das FZJ für die Anmietung der Bürocontainer, ohne andere mögliche Alternativen ernsthaft zu prüfen.

Der vom FZJ vorgelegte Kostenvergleich basierte darüber hinaus auf falschen bzw. nicht erwartbaren Prämissen. Wir haben kritisiert, dass das FZJ bei seiner Vergleichsberechnung von einer mietfreien Anmietung für das dritte und vierte Jahr ausging, ohne dass die Konditionen des Mietvertrages bereits zu Ende verhandelt waren. Unsere Berechnung hat gezeigt, dass der ohnehin schon hohe Kostenunterschied zwischen einer Anmietung im BPJ und auf dem FZJ-Gelände in Wirklichkeit rund 2,8 Mio. Euro für vier Jahre betrug. Er lag damit um ein Vielfaches höher als vom FZJ dargelegt. Vor diesem Hintergrund hätte das FZJ den Abschluss des Mietvertrages noch stärker in Frage stellen müssen.

Ein klarer Verstoß gegen Zuwendungsrecht ist der Vorgang um die Mietvorauszahlung, die das FZJ auf eigenen Wunsch mit dem Vermieter vereinbart hat. Das FZJ hat diese Vorauszahlung unrechtmäßig und ohne Grundlage getätigt. Den zuerst kommunizierten Preisrabatt hat es nachweislich nicht gegeben. Es hat damit gegen Nummer 2.6.1. NKBF verstoßen.

Neben den teuren Mietkonditionen lag die angemietete Liegenschaft deutlich über dem Bedarf des HC-H2 zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages. Wir haben anerkannt, dass in der Aufbauphase eines Instituts der genaue Aufwuchs an Mitarbeiterstellen und damit der Bedarf an Arbeitsplätzen nur schwer exakt zu beziffern ist. Dennoch hätte das FZJ vorhersehen können, dass insbesondere der Aufbau der wissenschaftlichen Bereiche eine vergleichsweise lange Vorlaufzeit mit sich bringen wird. Es war daher durchaus absehbar, dass die wissenschaftlichen Stellen²⁶ nicht im Jahr 2022, sondern erst ab dem Jahr 2023 besetzt würden. Der Abschluss eines Mietvertrages in diesem Umfang war damit zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses deutlich überdimensioniert.

Weiterhin haben uns die Darlegungen des FZJ zur Notwendigkeit, eine Büroimmobilie zur interimswise Nutzung im (vergleichsweise teuren) BPJ anzumieten, nicht überzeugt. Gerade in der Aufbauphase hätte das FZJ Alternativlösungen in Erwägung ziehen müssen. Die vom FZJ kommunizierten Vorteile einer Ansiedlung der Büroflächen im BPJ – die direkte Nähe zu Unternehmen und akademischen Partnern – haben sich in dem noch weitgehend brachliegenden BPJ-Gelände bis heute nur sehr eingeschränkt realisiert. Da ein Großteil des eingestellten Personals in der Anfangsphase zudem dem administrativen Bereich angehörte, hätte das FZJ gerade für diese Zeit eine temporäre Lösung auf dem FZJ-Gelände oder in einer anderen Gewerbeimmobilie in Erwägung ziehen müssen. Grundsätzlich stellt sich hier ohnehin die Frage, ob in Zeiten der Digitalisierung eine physische Nähe zu etwaigen Partnern noch unbedingt notwendig ist.

Kritisiert haben wir auch, dass das BMFTR sich im gesamten Prozess um die Anmietung der Bürocontainer im BPJ unzureichend positioniert hat. Obwohl es durch die Jours Fixes über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Anmietung (Miethöhe, Größe und Lage der Bürocontainer) informiert war, hinterfragte es das Vorgehen des FZJ kaum. Angesichts der Miethöhe hätte es das FZJ z. B. verpflichten müssen, alternative Anmietungsmöglichkeiten (auf oder außerhalb des FZJ-Geländes) zu prüfen. Dies gilt umso mehr, als dass das BMFTR die Ansiedlung des HC-H2 im BPJ selbst durchaus kritisch sah.

Im Fall der unrechtmäßigen Mietvorauszahlung hat das BMFTR bislang keine Konsequenzen gezogen. Spätestens im Dezember 2023 hätte es hierzu weitere

²⁶ 100 der im Einrichtungsantrag vorgesehen Mitarbeiterstellen für die Aufbauphase bezogen sich auf den wissenschaftlichen Bereich.

Überprüfungen zu diesem Vorgang einleiten müssen. Dies ist bislang nicht ausreichend geschehen.

4.4 Empfehlung

Wir haben das BMFTR aufgefordert, den gesamten Vorgang der Anmietung der Bürocontainer systematisch aufzuarbeiten.

Im Fall der Mietvorauszahlung muss es prüfen, ob wegen nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel ein Auflagenverstoß vorliegt und der Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 VwVfG rückwirkend zu widerrufen ist. Das BMFTR sollte den durch die Vorauszahlung entstandenen Schaden einschließlich Zinsen ermitteln und beim FZJ einfordern.

Für die geplanten weiteren Anmietungen und die Standortwahl muss das BMFTR dringend sicherstellen, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom FZJ beachtet wird.

4.5 Stellungnahme

Das BMFTR hat angekündigt, alle notwendigen Maßnahmen ergreifen zu wollen. Insbesondere bei der Projektförderung wolle es eine direktere, engmaschigere und verbindliche Kommunikation sicherstellen, um künftig Informationsverluste auszuschließen. Die beantragten Kosten für Mieten seien bis zur Vorlage prüffähiger Unterlagen weiterhin gesperrt. Erst danach werde es die entsprechenden Maßnahmen einleiten können.

In der gemeinsamen Stellungnahme haben BMFTR und FZJ betont, dass zum Zeitpunkt der Anmietung weder im Nahumkreis des BPJ noch auf dem FZJ-Campus wirtschaftlichere Mietmöglichkeiten bestanden hätten.

4.6 Abschließende Würdigung und Empfehlung

Das BMFTR folgt grundsätzlich unserer Empfehlung, den Sachverhalt aufzuklären. Eine verbindlichere und engmaschigere Kommunikation bei der Projektförderung, um Informationsverluste wie in diesem Fall zu vermeiden, halten wir für dringend erforderlich. Die vom BMFTR in seiner Stellungnahme angesprochene Sperre des Postens „Miete“ gibt es seit Bewilligung des Antrags im Jahr 2021, ohne dass die Fragen rund um die Anmietung gelöst wurden. Das BMFTR muss nun endlich handeln und unsere Empfehlung vollumfänglich umsetzen. Im Hinblick auf eine mögliche Verjährung muss es Verstöße gegen zuwendungsrechtliche Regelungen, insbesondere die aus unserer

Sicht unrechtmäßige Mietvorauszahlung, umgehend prüfen, den Zuwendungsbescheid entsprechend widerrufen und die Mittel einschließlich Zinsen zurückfordern.

Die Aussage der Stellungnahme, dass es weder im Nahumkreis des BPJ noch auf dem FZJ-Campus wirtschaftlichere Mietmöglichkeiten gegeben habe, konnte das FZJ bei unseren Erhebungen nicht durch Unterlagen belegen. Schon im Einrichtungsantrag – also vor Bewilligung der Zuwendung – wird der BPJ als geplanter Standort für das HC-H2 genannt. Dies lässt vermuten, die Standortwahl für die Bürocontainer-Anmietung habe von vornherein festgestanden.

Wir halten an unserer Empfehlung fest, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vom FZJ für alle weiteren Anmietungen beachtet werden muss. Das FZJ muss hierfür vollständige Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen mit allen in Betracht kommenden Alternativen durchführen und dokumentieren.

5 Gemeinkosten

5.1 Ausgangslage

Das FZJ erhält seit September 2021 als Aufbauhilfe für das HC-H2 eine Projektförderung. Bei dieser Projektförderung kann das FZJ auf Kostenbasis abrechnen. Es gelten hierfür die NKBF.

Danach kann das FZJ folgende Kosten für das Aufbauprojekt gegenüber dem BMFTR geltend machen:

- projektbedingte Personaleinzelkosten,
- projektbedingte Sacheinzelkosten und Leistungen Dritter sowie
- projektbedingte Gemeinkosten.

Vorhabensspezifische Anlagen/Gegenstände darf es im Jahr der Anschaffung/Herstellung über eine Vollabschreibung gegenüber dem BMFTR sofort abrechnen. Anlagen/Gegenstände, die das BMFTR bereits finanziert hat, darf das FZJ nicht nochmals über Abschreibungen geltend machen. Die Projektförderung des Startvorhabens ist eine Vollfinanzierung. Das FZJ erhält hierüber Finanzmittel für Miete, Personal, Investitionen, Betriebskosten, Reisekosten, usw.

Definition des Begriffs „Gemeinkosten“

Bei Gemeinkosten handelt es sich um Kosten, die einem Projekt nicht direkt zugerechnet werden können, sondern nur indirekt über Umlageschlüssel. Die Umlageschlüssel beruhen auf Entscheidungen der Forschungseinrichtung. So kann die Forschungseinrichtung, z. B. entscheiden, alle oder einzelne Fachbereiche über einen entsprechenden Umlageschlüssel an der Finanzierung von zentralen Einrichtungen, wie Laboren, zu beteiligen, auch wenn sie sie nicht nutzen. Für Projekte, die vom BMFTR direkt an eine Forschungseinrichtung vergeben werden, dürfen im Gegensatz zu Aufträgen, die die Forschungseinrichtungen für Unternehmen durchführen, nur tatsächlich angefallene Gemeinkosten berechnet werden.²⁷

Gemäß den NKBF dürfen „nur solche Selbstkosten²⁸ verrechnet werden, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden und angemessen sind.“²⁹ Auch ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen, wenn sich bei dem Projekt gegenüber der Vorkalkulation eine Ermäßigung von mehr als 50 000 Euro ergibt.³⁰

5.2 Sachverhalt

Vorgehensweise des FZJ zur Ermittlung des Gemeinkostenzuschlags

Das FZJ beschreibt in einer internen Richtlinie, wie es Gemeinkosten definiert, ermittelt und umlegt. Danach sind Gemeinkosten alle Kosten,

- die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft einer Kostenstelle, hier das Institut INW mit seinen Teilinstituten und Abteilungen, notwendig sind und
- solche, die nicht unmittelbar einem Kostenträger, hier einem der Startprojekte A1, A2 oder A3, angelastet werden können.

Gemeinkosten werden je Kostenstelle differenziert nach Kostenarten, wie Reisekosten, Abschreibungen oder Gehälter, gesammelt und später mit Hilfe eines Zuschlagssatzes auf die Kostenträger des Startvorhabens verrechnet. Zur Verteilung der Gemeinkosten auf die Kostenträger ermittelt das FZJ für jede Kostenstelle, so auch für das INW, einen Gemeinkostenzuschlagssatz.

²⁷ Ziffer 2.2.6 NKBF 2017, Stand November 2019.

²⁸ Selbstkosten enthalten alle Kosten, die für eine Dienstleistung oder ein Produkt notwendig sind. Dazu gehören Material-, Fertigungs-, Entwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten einschließlich der Gemeinkosten und Personalkosten.

²⁹ Ziffer 2.2.1 NKBF 2017, Stand November 2019.

³⁰ Ziffer 2.1.5 NKBF 2017, Stand November 2019.

In den Gemeinkostenzuschlagssatz rechnet das FZJ laut Richtlinie die Gemeinkosten aus den Bereichen Personal, Sachkosten, Abschreibungen, Interne Leistungsverrechnung (ILV) wissenschaftlicher Infrastruktur, ILV allgemeiner Infrastruktur, Umlagen wissenschaftlicher Infrastruktur und Umlagen allgemeiner Infrastruktur ein.

Zur Berechnung der Gemeinkostenzuschlagssätze für die einzelnen Institute und Teilinstitute verwendet das FZJ Excel-Kalkulationsblätter, die vom Qualitätsmanagement des FZJ geprüft werden. Die dort ermittelten Zahlen gehen in das SAP-System des FZJ ein. Diese werden wiederum im Rechnungswesen und in der Kosten- und Leistungsrechnung weiterverarbeitet.

Bedarfsgerechter Ansatz von Gemeinkosten im Startvorhaben (Projektförderung)

Insgesamt erhält das FZJ für den Aufbau des HC-H2 eine Projektförderung von höchstens 20,1 Mio. Euro für die Jahre 2021 bis 2025. In der Projektförderung von 20,1 Mio. Euro waren u. a. Haushaltsmittel für Personalkosten von insgesamt 11,75 Mio. Euro einkalkuliert. In den Personalkosten von 11,75 Mio. Euro waren auch Gemeinkosten von insgesamt 5,7 Mio. Euro enthalten. Der Gemeinkostenzuschlagssatz auf die im AZK angegebenen Gehälter betrug 94,3 % für die Jahre 2021 bis 2025.

Das FZJ gab an, den Gemeinkostenzuschlag für das neue Institut aus den Mittelwerten verschiedener Institute und auf Basis von Erfahrungswerten bei Personalansätzen ermittelt zu haben. Eine Aufschlüsselung hierzu gab es zu diesem Zeitpunkt nicht. Im August 2024 begründete das FZJ uns gegenüber den hohen Gemeinkostenzuschlagssatz im AZK damit, dass es beim Aufbau des Instituts zunächst nur wenige Köpfe gäbe, auf die die anfallenden Kosten, z. B. für vorhabenspezifische Anlagen, verteilt werden könnten. Der Gemeinkostenzuschlagssatz sei daher nur in der Aufbauphase so hoch. Der später ermittelte tatsächliche Gemeinkostenzuschlagssatz für die Jahre 2022 und 2023 lag für das INW bzw. dessen Teilinstitute zwischen 41,4 %³¹ und 72,28 %.³²

Im April 2025 gab das FZJ an, dass es den im AZK angesetzten Gemeinkostenzuschlagssatz von 94,3 % in der Praxis nie angesetzt habe. Das FZJ sei bei dem Einrichtungsantrag fälschlicherweise von dem höheren Gemeinkostenzuschlagssatz für Forschungsbereiche und nicht von dem niedrigeren für Verwaltungsbereiche ausgegangen. Das im Einrichtungsantrag beschriebene Startvorhaben hatte im Wesentlichen die Aufgabe, die Organisationsstrukturen für das HC-H2 zu schaffen. Das FZJ rechnete daher in der Praxis bereits in den Jahren 2021 und 2022 mit einem Gemeinkostenzuschlagssatz von 72,28 % anstatt mit dem beantragten Satz von 94,3 %. Die Gemeinkosten hätten sich im AZK bei einem Gemeinkostenzuschlagssatz von 72,28 % um 1,33 Mio. Euro ermäßigt und damit auch entsprechend die Gesamtkostenkalkulation des Startvorhabens. Eine

³¹ Gemeinkostenansatz für die Kostenstelle 17400 – INW-4.

³² Gemeinkostenansatz für die Kostenstelle 17000 – INW-I.

Anzeige des FZJ an das BMFTR über die veränderten Rahmenbedingungen der Vorkalkulation ist uns nicht bekannt. Die Projektfördersumme von 20,1 Mio. Euro blieb unverändert.

Weder PTJ noch BMFTR konnten uns erläutern, welche Positionen das FZJ in den Gemeinkosten abrechnete und wie es den Gemeinkostenzuschlagssatz ermittelte. Zudem wies das BMFTR darauf hin, dass sich die Höhe des Gemeinkostenzuschlagssatzes von 94 % nicht wesentlich von anderen Instituten unterscheiden würde.

Die abgerechneten Gemeinkosten für das Startvorhaben

Für das Jahr 2023 ermittelte das FZJ für das HC-H2 anhand der tatsächlichen Kosten einen Gemeinkostenzuschlagssatz von 44,96 %. In die Berechnung des Gemeinkostenzuschlagssatzes bezog es u. a. Abschreibungen für vorhabenspezifische Anlagen von 237 312 Euro ein.³³ Das FZJ schlug den ermittelten Gemeinkostenzuschlagssatz auf die Personalkosten auf und rechnete den so ermittelten Gesamtbetrag gegenüber dem Zuwendungsgeber ab. Das Einbeziehen der Gemeinkosten in die Personalkosten ist Standard bei Projektförderungen im FZJ.

In den Zwischennachweisen für die Jahre 2021 bis 2023 hatte das FZJ die Personalkosten insgesamt ausgewiesen. Es schlüsselte nicht die in den Personalkosten enthaltenen Gemeinkosten auf.³⁴ Bis Ende des Jahres 2023 hatte das FZJ von den 11,75 Mio. Euro kalkulierten Personalkosten laut AZK erst 3,7 Mio. Euro in Anspruch genommen. Dies lag insbesondere an den Verzögerungen im Projektablauf und den daraus folgenden geringeren Personaleinstellungen.

Kalkulation der Sacheinzelkosten im AZK und deren Abrechnung

Darüber hinaus setzte das FZJ im AZK für das HC-H2 als Sacheinzelkosten vorhabenspezifische Abschreibungen von 6,4 Mio. Euro für den gesamten Projektzeitraum an. Bis zum 31. Dezember 2023 verbuchte das FZJ als Sacheinzelkosten insgesamt 4,3 Mio. Euro als „Abschreibungen für vorhabenspezifische Anlagen“. Hier nahm es die Regelung, die Anlagen direkt im Jahr der Anschaffung abzuschreiben, in Anspruch.

Die Kosten für die vorhabenspezifischen Anlagen machte das FZJ somit sowohl bei den Gemeinkosten als auch bei den Sacheinzelkosten gegenüber dem Zuwendungsgeber geltend.

³³ Die Abschreibungen für Anlagen werden über die Nutzungsdauer jährlich verteilt.

³⁴ Nach den Regelwerken ist das FZJ nicht verpflichtet, die Personalkosten in den Zwischennachweisen aufzuschlüsseln und die Gemeinkosten gesondert auszuweisen.

5.3 Würdigung

Mittelansätze im AZK

Das FZJ hat über einen Zeitraum von fünf Jahren wissentlich einen zu hohen Gemeinkostenzuschlagssatz von 94,3 % für das Startvorhaben kalkuliert. Obwohl dem FZJ bereits kurz nach der Antragstellung bewusst war, dass es in dem AZK einen zu hohen Gemeinkostenzuschlagssatz zugrunde gelegt hatte, versäumte es, dieses dem BMFTR unverzüglich anzuzeigen. Es verstieß damit gegen Ziffer 2.1.5 der NKBF. Das FZJ hat damit einen um mindestens 1,33 Mio. Euro zu hohen Zuwendungsbetrag vom BMFTR bereitgestellt bekommen. Auch die später abgerechneten Gemeinkosten belegen einen noch niedrigeren Wert, z. B. für das Jahr 2023 mit 44,96 %. Dies belegt umso mehr die nicht bedarfsgerechte Kalkulation des Startvorhabens.

Zudem versäumte das FZJ, die Gemeinkostenberechnung dem PTJ und dem BMFTR transparent darzulegen. Das BMFTR und der PTJ wiederum hätten den für fünf Jahre angesetzten hohen Gemeinkostenzuschlagssatz im AZK hinterfragen und sich näher plausibilisieren lassen müssen. Sie hätten eine nachvollziehbare Kalkulation und Abrechnung der Gemeinkosten einfordern müssen.

Abrechnung der Gemeinkosten

Das FZJ hat es versäumt, die in den Personalkosten enthaltenen Gemeinkosten transparent in den Zwischennachweisen darzulegen. Die Höhe der abgerechneten Gemeinkosten ist so nicht nachvollziehbar. Mangels Transparenz trug dies dazu bei, dass das FZJ für die Anschaffung von Geräten und Anlagen über Abschreibungen ungerechtfertigt überhöhte Zuwendungen beantragte, ohne dass dies sichtbar wurde. Es schrieb die Geräte und Anlagen als Sacheinzelkosten im Anschaffungsjahr insgesamt und darüber hinaus als Gemeinkosten über deren Nutzungsdauer verteilt ab. Das FZJ verstieß damit gegen die Auflage im Zuwendungsbescheid, bereits vom BMFTR finanzierte Anlagen/Gegenstände nicht nochmals abzuschreiben. Aufgrund der standardisierten Vorgehensweise des FZJ ist es möglich, dass dieser Fehler auch bei anderen öffentlichen Projektförderungen im FZJ vorzufinden ist.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, wie es zu den doppelt abgerechneten Kosten für vorhabenspezifische Anlagen kommen konnte. Seitens des BMFTR wurde für die Abwicklung des Vorhabens der PTJ eingesetzt, der offenbar nicht in der Lage war, solche Abrechnungsfehler aufzudecken. Gegebenenfalls ist hier die organisatorische Nähe des PTJ zum FZJ nicht zuträglich gewesen.

5.4 Empfehlung

Wir gehen davon aus, dass das FZJ für das HC-H2 Kosten doppelt abgerechnet hat. Wir haben daher das BMFTR aufgefordert, kurzfristig beim FZJ zu prüfen, ob und in welcher Höhe Doppelabrechnungen vorliegen. Je nach Ergebnis muss das BMFTR prüfen, ob es den Zuwendungsbescheid für das Startvorhaben ganz oder teilweise widerruft und zu viel gezahlte Fördermittel einschließlich Zinsen vom FZJ gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 2 VerwVfG zurückfordert.

Aufgrund der standardisierten Vorgehensweise des FZJ bei der Gemeinkostenberechnung ist davon auszugehen, dass diese Fehler in ähnlicher Form auch bei weiteren öffentlichen Förderungen des FZJ auftauchen. Das BMFTR sollte sich das Thema „Gemeinkosten“ daher insgesamt beim FZJ anschauen. Langfristig sollte das BMFTR in Zusammenarbeit mit dem FZJ eine effiziente Lösung ohne Systembrüche für die Abrechnung der Gemeinkosten erarbeiten. Diese sollte sowohl den Anforderungen des Zuwendungsgebers als auch des Zuwendungsempfängers gerecht werden. Ziel sollte es sein, die Transparenz zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu senken und dabei den Aufwand auf allen Seiten zu verringern.

Künftig hat das BMFTR über Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass das FZJ Gemeinkosten in bedarfsgerechter Höhe einplant und regelkonform abrechnet. Gleichzeitig muss es darauf achten, dass das FZJ den kalkulatorischen Werteverzehr (Abschreibungen) von bereits vollständig geförderten Infrastrukturen nicht nochmals gegenüber dem Zuwendungsgeber als Gemeinkosten geltend macht. Dabei hat das BMFTR dafür Sorge zu tragen, dass das FZJ künftig die Gemeinkostenberechnung einschließlich der Berechnung des Gemeinkostenzuschlagssatzes transparent, schlüssig und nachvollziehbar gegenüber dem PTJ und dem BMFTR nachweist.

5.5 Stellungnahme

BMFTR und FZJ haben mitgeteilt, dass mit dem Ende August 2025 fälligen Schlussverwendungsnachweis Abrechnungen der Jahre 2022-2023 korrigiert sowie die Zwischennachweise für die Jahre 2024 und 2025 mit einem entsprechend angepassten Gemeinkostensatz eingereicht würden.

Das FZJ hat zudem zugesichert, künftig in Ansatz zu bringende Gemeinkostenzuschläge hinsichtlich der Einhaltung der Zuwendungsbescheide des BMFTR überprüfen zu wollen. Künftig wolle es Doppelfinanzierungen von bereits geförderten Geräten und Anlagen vermeiden. Für die im wissenschaftlichen Institutsbereich beschafften und inventarisierten Anlagegüter wolle es den Anteil für die Abschreibung bei Projektförderungen gegenüber öffentlichen Fördergebern herausrechnen. Bei der Antragsstellung von Förderprojekten solle dies in den Erläuterungen zu den Gemeinkosten transparent dargestellt werden.

5.6 Abschließende Würdigung und Empfehlung

BMFTR und FZJ räumen die Fehler bei der Abrechnung ein und wollen diese mit der Schlussabrechnung beheben. Wir fordern weiterhin, dass das BMFTR auch prüft, ob es den Zuwendungsbescheid für das Startvorhaben ganz oder teilweise widerruft. Zu viel gezahlte Fördermittel muss es einschließlich Zinsen vom FZJ gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 2 VwVfG zurückfordern.

Wir befürworten, dass das FZJ die in Anrechnung zu bringenden Gemeinkostenzuschläge hinsichtlich der Einhaltung der Zuwendungsbescheide künftig überprüfen und potenzielle Doppelfinanzierungen bei Anlagegütern abstellen will. Dies gilt jedoch auch für die Vergangenheit. Sofern die Verjährungsfristen noch nicht greifen, muss das BMFTR Altfälle prüfen und gegebenenfalls Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise widerrufen und zu viel gezahlte Fördermittel zurückfordern.

Nicht Stellung genommen hat das BMFTR zu unserer Erwartung, geeignete Kontrollmechanismen zu identifizieren, um Fehler bei der Kalkulation und Abrechnung von Gemeinkosten und damit auch Doppelförderungen zu unterbinden. Vor dem Hintergrund, dass hier ein systematischer Fehler vorzuliegen scheint, sehen wir insbesondere das BMFTR in der Pflicht, kurzfristig geeignete und wirksame Kontrollmechanismen aufzusetzen. Wir halten daher an unserer Empfehlung fest.

6 Demonstrationsvorhaben

6.1 Sachverhalt

Integraler Bestandteil des Vorhabens HC-H2 ist die so genannte H2-Demonstrationsregion. In der H2-Demonstrationsregion sollen laut Einrichtungsantrag die „aussichtsreichsten und wirtschaftlichsten Entwicklungen aus dem H2-Innovationszentrum, aber auch innovative Technologiekonzepte von Kooperationspartnern des HC-H2 in ausgewählten Kommunen des Rheinischen Reviers großskalig demonstriert werden“. Der Einrichtungsantrag spricht von bis zu 20 Demonstrationsvorhaben im Endausbau.

Die Demonstrationsprojekte verfolgen eine anwendungsnahe Ausrichtung. Durch ihre enge Einbindung von regionalen Unternehmen wird ihnen das Potenzial zugeschrieben, Arbeitsplätze bei den beteiligten Industriepartnern in der Region zu schaffen. Sie sollen so einen Beitrag dazu leisten, die mit dem Ende der Braunkohleverstromung wegfallenden Stellen zu kompensieren.

Die Demonstrationsvorhaben sollen in der Regel als Verbundprojekte mit Partnern aus der Wirtschaft betrieben werden. Als wissenschaftlicher und organisatorischer Kern der H2-Demonstrationsregion dient das INW. Der Wirtschaftspartner übernimmt in der Regel die Rolle des Demonstrator-Betreibers. Gerade in der Aufbauphase soll das INW aktiv an den Demonstrationsvorhaben mitwirken; eine Beteiligung ist jedoch nicht zwangsläufig für alle Vorhaben notwendig.³⁵ Die Demonstrationsvorhaben werden mittels Projektförderung finanziert. D. h. für jedes Demonstrationsvorhaben beantragen die Partner jeweils die entsprechenden Projektmittel im Zuge der Antragsstellung beim BMFTR. Der Bewilligungsprozess sieht ein dreistufiges Verfahren vor:

- Interessierte Akteure reichen zunächst eine Interessenbekundung in Form einer ersten Ideenskizze ein. Diese wird vom FZJ und PTJ gesichtet und mit einem ersten Votum ans BMFTR übermittelt (Konzeptphase).
- Ist das Projekt grundsätzlich förderwürdig, wird der Antragssteller aufgefordert, eine Projektskizze einzureichen. Diese durchläuft ein externes Begutachtungsverfahren (Skizzenphase).
- Bei positiver Begutachtung der Skizze und finaler Zustimmung durch das BMFTR erfolgt die Vollantragsstellung (Antragsphase).

Umsetzung der Demonstrationsvorhaben

Das FZJ hatte im Einrichtungsantrag des HC-H2 „fünf weitgehend ausgearbeitete [...] Demonstrationsvorhaben in Form von Steckbriefen beschrieben und mit Finanzvolumina hinterlegt. Der Antrag nannte für jedes der fünf Vorhaben konkrete Projektpartner aus der Industrie, mit denen die Projekte durchgeführt werden sollten. Diese Vorhaben galten mit der Aussprache der Bewilligung als „positiv vorbegutachtet“; nach Kurzbewertung der Skizzen durch den PTJ wollte das FZJ für diese Vorhaben zügig die Vollantragsstellung vornehmen. Das FZJ teilte dem Aufsichtsrat im November 2021 mit, dass diese fünf Projekte (A4-A8) innerhalb der ersten sechs Monate nach Start des HC-H2 eingereicht werden.

Neben diesen fünf priorisierten Vorhaben enthielt der Antrag eine Liste weiterer Demonstrationsvorhaben, die sich laut Darstellung des FZJ in einem fortgeschrittenen Vorbereitungsstadium befanden. Das FZJ plante, diese in den kommenden Monaten weiterzuentwickeln.

Um zusätzliche Demonstrationsvorhaben weiterer Antragssteller zu gewinnen, veröffentlichte das BMFTR im Herbst 2022 den Förderaufruf „Wasserstoff-Demonstrationsregion Rheinisches Revier“.³⁶ Die Veröffentlichung des Förderaufrufs war bereits im Einrichtungsantrag vorgesehen. Der Aufruf sollte die dort vorgesehenen

³⁵ Die bisher bewilligten Vorhaben finden bislang immer unter Beteiligung des INW statt.

³⁶ Förderaufruf „Innovative Wasserstoff-Demonstrationsregion Rheinisches Revier“, Internetseite abgerufen am 16. April 2025.

Demonstrationsvorhaben ergänzen und bewirken, dass sich eine Vielzahl relevanter Akteure aus dem Rheinischen Revier an der H2-Demonstrationsregion beteiligt. Eine Darstellung des FZJ zeigt, dass bislang nur wenige Ideenskizzen über den Förderaufruf eingegangen sind. Die meisten Ideen basieren auf Projektideen des INW.

Im Frühjahr 2025, also rund dreieinhalb Jahre nach Projektstart des HC-H2, waren drei Demonstrationsvorhaben bewilligt. Nur in einem Projekt, dem Vorhaben „Multi SOFC“, wurde der Demonstrator aktiv in Betrieb genommen.³⁷ Das Projekt wurde im November 2022, rund ein Jahr nach Start des HC-H2, bewilligt. Es ist eines der fünf im Einrichtungsantrag genannten Vorhaben.

Das zweite Vorhaben, HyFRed, erhielt im April 2024 den Zuwendungsbescheid. Die Arbeiten befinden sich hier noch in der Anfangsphase, der Demonstrator wurde noch nicht in Betrieb genommen.³⁸ Ein weiteres Demonstrationsvorhaben, HyHeat, startete zum 1. Januar 2025.

Kommunikation des FZJ zum Stand der Demonstrationsvorhaben aus dem Einrichtungsantrag

Das FZJ kommunizierte für die im Einrichtungsantrag genannten Demonstrationsvorhaben mehrfach Verzögerungen und Terminverschiebungen. Bereits vor dem offiziellen Start des HC-H2 informierte es das BMFTR darüber, dass die Vorhaben des Einrichtungsantrages erst in der zweiten Jahreshälfte 2022 starten könnten. Im Dezember 2022 gab es für die vier im Antrag genannten Projekte – mit Ausnahme des bereits bewilligten Vorhabens „Multi-SOFC“ – voraussichtliche Starttermine zwischen März 2023 und Januar 2024 an. Ein Jahr später, im Dezember 2023, war keines dieser vier Projekte bewilligt. Das FZJ ging aber davon aus, dass es drei dieser vier Projekte mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % bis 100 % im Jahr 2024 realisieren würde. Laut einer Präsentation aus Dezember 2024 verfolgt das FZJ keines dieser vier Projekte noch aktiv.

Gründe für Verzögerungen

BMFTR, PTJ und FZJ nannten in den Erhebungsgesprächen verschiedene Gründe, die für die bisher geringe Anzahl an bewilligten Demonstrationsvorhaben ursächlich seien.

Alle Beteiligten verwiesen auf die Herausforderung, geeignete und bewerbungsberechtigte (Industrie)Partner zu finden. Insbesondere die Vorgabe des StStG, einen

³⁷ Der Demonstrator bezeichnet ein Modell, dass im Rahmen eines Innovationsprojektes die Machbarkeit der Lösung demonstriert, also die prototypische, meist vereinfachte Umsetzung vor der Realisierung.

³⁸ Zuletzt gab es Unklarheiten über den Fortbestand des Vorhabens. Die erforderliche Kooperationsvereinbarung zwischen dem FZJ und dem beteiligten Industrieunternehmen war auch mehr als ein halbes Jahr nach Bewilligung des Projektes nicht abgeschlossen. In ihr legen die Verbundpartner u. a. den Umgang mit Schutz- und Nutzungsrechten, Regelungen zu Veröffentlichungen und Haftungsfragen schriftlich fest. Ohne Kooperationsvereinbarung ist der Zuwendungsvertrag zu widerrufen.

Unternehmenssitz im Rheinischen Revier nachweisen zu müssen, führte in einigen Fällen dazu, dass Projektideen abgelehnt werden mussten. Insgesamt entsprächen auch die Qualität und Schwerpunktsetzung der Projektskizzen oftmals nicht den Erwartungen.

Das FZJ gab zudem an, dass die fachlichen Anforderungen an die Demonstrationsvorhaben, z. B. was den erforderlichen Innovationscharakter betrifft, als hoch einzustufen seien. Es bemängelte auch lange Bewilligungszeiten. So zöge sich die Begutachtung der Projektanträge teils über Monate hin. Partner bei den Demonstrationsvorhaben hätten daher ihre Vorhaben zurückgezogen. Auch der PTJ bewertete den dreistufigen Prozess insgesamt als „langwierig“ und geprägt von „zeitlichen Verzögerungen“. Zur Beschleunigung des Verfahrens empfiehlt er, das bisherige dreistufige Verfahren auf ein zweistufiges zu reduzieren und auf die Interessensbekundung zu verzichten.

Maßnahmen des BMFTR

Über die Jours Fixes zwischen FZJ und Fördermittelgeber war das BMFTR regelmäßig über den Umsetzungsstand bei den Demonstrationsvorhaben informiert. Bereits Ende 2021 zeigte es sich unzufrieden mit dem vom FZJ kommunizierten Sachstand bei den Demonstrationsvorhaben. Es kündigte ein bilaterales Gespräch an; unmittelbare Konsequenzen, die aus dem Gespräch folgten, sind uns nicht bekannt.

In einer Zielvereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 verpflichtete das BMFTR das FZJ, mindestens drei Demonstratoren bis Ende 2024 in Betrieb zu nehmen.

Im Jahr 2023 diskutierten BMFTR, FZJ und der PTJ über eine „Straffung“ des Begutachtungsverfahrens. Schlussendlich wurden bislang jedoch keine wesentlichen Änderungen am Prozess vorgenommen. Im Erhebungsgespräch begründete das BMFTR dies damit, dass es bis zum Ende der Laufzeit der Förderung im Jahr 2038 hinreichend Zeit für die Umsetzung der Demonstrationsvorhaben gebe.

6.2 Würdigung

Wir haben kritisiert, dass die Demonstrationsregion als eines der Kernelemente des HC-H2-Vorhabens deutlich hinter den im Einrichtungsantrag formulierten Erwartungen zurückliegt. Dass nach über dreieinhalb Jahren Projektlaufzeit des HC-H2 nur ein Demonstrator in Betrieb und zwei weitere Vorhaben seit kurzem bewilligt sind, ist – gemessen an den Ankündigungen im Einrichtungsantrag – als ernüchternd zu bezeichnen. Auch der Förderaufruf führte nur zu wenigen zusätzlichen Ideenskizzen. Nach dem gegenwärtigen Umsetzungsstand und der Dauer der Prüfung der Skizzen ist es zweifelhaft, dass das Ziel von bis zu 20 Demonstrationsvorhaben realisiert werden kann. Die Zielvorgabe von drei betriebsbereiten Demonstratoren bis Ende 2024 wirkt

angesichts der ursprünglichen Planung wenig ambitioniert. Dass nicht einmal diese erreicht worden ist, zeigt, wie schlecht es um die Umsetzung der Demonstrationsregion steht.

Dem FZJ gelang es bislang nicht, die selbstgesteckten Ziele annähernd zu erreichen. Dies gilt insbesondere für die „sehr weit vorbereiteten Demonstrationsvorhaben“ aus dem Einrichtungsantrag, von denen sich bislang nur ein Vorhaben realisierte. Das FZJ kommunizierte zur Projektreife der Vorhaben nicht offen: Mit seinen Angaben zu Partnern und Finanzen der Projekte im Einrichtungsantrag suggerierte es, dass die Bewilligung der Demonstrationsvorhaben weit fortgeschritten und ihr kurzfristiger Start eine Formsache seien. Auch im weiteren Verlauf redete es die Projektverzögerungen mehrfach klein.

Das BMFTR ließ sich immer wieder vom FZJ mit neuen Fristen und Umsetzungsplänen vertrösten. Es versäumte insbesondere, den Umsetzungsprozess der Demonstrationsregion ausreichend zu steuern. Obwohl alle Prozessbeteiligten frühzeitig erkannten, dass der Bewilligungsprozess zu langwierig und zu Verlusten von potenziellen Demonstrationsvorhaben führte, ergriffen sie bis heute keine geeigneten Maßnahmen, um Abhilfe zu schaffen. Wir können keine hinreichenden Bemühungen des BMFTR oder des FZJ erkennen, mehr und geeignetere Förderanträge für Demonstrationsvorhaben zu erwirken.

Die Aussage des BMFTR, dass es aufgrund der langen Laufzeit der Förderung des HC-H2 nicht nötig sei, zum jetzigen Zeitpunkt gegenzusteuern, überzeugt nicht. Denn gerade die Demonstrationsvorhaben sollen neue Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der Region schaffen und damit den Strukturwandel ermöglichen. Gelingt es in den ersten Jahren der Förderung nicht, ausreichend und qualitativ hochwertige Demonstrationsvorhaben auf den Weg zu bringen, werden diese ihre Wirkung in der Region bis Ende des Jahres 2038 nicht entfalten.

Bleibt es beim derzeitigen Umsetzungstempo, besteht daher die Gefahr, dass das HC-H2 seinen Beitrag zu den übergeordneten Zielen des StStG verfehlt (siehe Tz. 1.1).

6.3 Empfehlung

Wir erwarten, dass das BMFTR gemeinsam mit dem Land NRW und dem FZJ ein Konzept erarbeitet und umsetzt, mittels dessen strukturiert und in größerem Maße geeignete Demonstrationsvorhaben gefunden und bewilligt werden können. Sollte sich herausstellen, dass es keine ausreichende Nachfrage für Demonstrationsvorhaben gibt, muss das BMFTR Handlungsalternativen ergebnisoffen prüfen. Im Sinne der Zielsetzung des StStG müssen dabei die Schaffung neuer Arbeitsplätze und Wertschöpfungsketten in der Region im Mittelpunkt stehen.

6.4 Stellungnahme

BMFTR und FZJ haben dem Eindruck widersprochen, dass der Förderaufruf kein ausreichendes Interesse in der Region finde. Vielmehr sei das FZJ zu einer Vielzahl von Projektideen kontaktiert worden. Diese hätten aber häufig bereits bei einer groben Sichtung nicht die zentralen Anforderungen des Förderaufrufs erfüllt. Durch eine gezielte Beratung versuche das FZJ, interessierte Unternehmen im Prozess der Antragsstellung zu unterstützen. Ebenso führe es regelmäßig Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch mit dem Ziel, die Bekanntheit des Projekts zu erhöhen.

Die im Einrichtungsantrag schon genannten und noch nicht realisierten Demonstrationsvorhaben würden zudem weiterentwickelt. Insgesamt lasse sich konstatieren, dass im Jahr 2025 bereits jetzt deutlich mehr Ideenskizzen beim Projektträger eingereicht worden seien als in den Vorjahren.

6.5 Abschließende Würdigung und Empfehlung

Die Ausführungen des BMFTR und des FZJ zu den Demonstrationsvorhaben überzeugen nicht. Auch wenn zuletzt – wie die Stellungnahme darlegt – mehr Projektskizzen über den Förderaufruf eingegangen sind, zeigen die Erfahrungen der letzten drei Jahre, dass Projektskizzen aus verschiedenen Gründen in nur sehr wenigen Fällen zu bewilligten Projekten führen. BMFTR und FZJ geben selbst an, dass die eingereichten Projektideen häufig die festgelegten Anforderungen des Förderaufrufs nicht erfüllen. Hinzu kommt das aufwändige Bewilligungsverfahren. Wir sehen die Bemühungen der Beteiligten, das Projekt bekannter zu machen. Das wird höchstwahrscheinlich jedoch nicht reichen, um mehr Demonstrationsvorhaben zu generieren. Damit bleibt die von uns angesprochene Gefahr bestehen, dass die Demonstrationsregion nicht wie geplant aufgebaut werden kann.

Wir halten daher an unserer Empfehlung fest: Das BMFTR muss die Förderung insgesamt auf den Prüfstand stellen sowie Schachstellen identifizieren und beseitigen. Wenn der Erfolg der Förderung weiterhin ausbleibt, muss es auch eine Einstellung der Förderung erwägen.

7 Steuerung des HC-H2

7.1 Sachverhalt

Lenkungsstrukturen laut Einrichtungsantrag

Der Einrichtungsantrag beschrieb in Kapitel 7 die Governance-Struktur für das HC-H2. Diese klassifizierte das HC-H2 als Großprojekt innerhalb des FZJ, das über ein eigenes Projektmanagement gesteuert werden soll. Weiterhin plante das FZJ, einen übergreifenden Lenkungsausschuss zur Steuerung des HC-H2 einzusetzen. Der Lenkungsausschuss des HC-H2 sollte sich wie folgt zusammensetzen:

- Vorstand des FZJ,
- Vertreterinnen und Vertreter relevanter Geschäftsbereiche der Administration des FZJ,
- Gründungsdirektor bzw. die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des INW,
- die Leitung der Geschäftsstelle des INW,
- Repräsentanten der Zuwendungsgeber sowie
- Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen des Rheinischen Reviers und der Kernpartner der H2-Demonstrationsregion.

Ein Lenkungsausschuss in der angedachten Form, der alle am HC-H2 Beteiligten zusammenbringt, hat in den Jahren 2022 bis Frühjahr 2025 nicht getagt. Stattdessen richtete das FZJ zwei unterschiedliche Jours Fixes ein:

- Einen vierteljährlich stattfindenden Jour Fixe mit den Fördermittelgebern.
- Einen monatlich stattfindenden FZJ-internen Jour Fixe, an dem neben Vertreterinnen und Vertretern des INW der verantwortliche Vorstand des FZJ und die Leitung des Geschäftsbereiches Unternehmensentwicklung teilnehmen.

Austausch- und Kommunikationsstrukturen zwischen FZJ und Fördermittelgebern

Das BMFTR, das FZJ, die zuständigen Ministerien in Nordrhein-Westfalen und der PTJ vereinbarten, vierteljährlich einen Jour Fixe abzuhalten. Dieser diene dem gegenseitigen Informationsaustausch über die Gesamtentwicklung des HC-H2. Anders als ursprünglich im Einrichtungsantrag vorgesehen, nahmen an den Treffen weder die Vorstandsebene des FZJ noch Partner der Demonstrationsvorhaben teil. Das BMFTR selbst war in allen Terminen auf Referenten-Ebene vertreten. Das Land hingegen war bei den Jours Fixes regelmäßig auch auf Referatsleitungsebene anwesend.

Das FZJ erstellte für den Jour Fixe jeweils eine Präsentation. Im Anschluss wurden die Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten. Der letzte Jour Fixe fand im Dezember 2023 statt. Ab dem Jahr 2024 sollte auf Wunsch des BMFTR nur noch ein Jour Fixe pro Jahr stattfinden. Die bisherige Frequenz des Austausches sowie die vorgetragenen Informationen des FZJ empfand es als wenig zielführend. Vielmehr wollte das BMFTR anlassbezogen mit dem FZJ kommunizieren. Der einzige für das Jahr 2024 geplante Jour Fixe-Termin fand nicht statt. FZJ und Fördermittelgeber trafen sich im Laufe des Jahres 2024 zu drei themenspezifischen Austauschrunden. Sie besprachen hier jeweils das Thema „Personal- und Flächenbedarf des HC-H2“.

Sowohl FZJ als auch BMFTR äußerten mehrfach Unzufriedenheit bezüglich der Kommunikations- und Austauschstrukturen im Vorhaben HC-H2. So teilte uns das FZJ im Erhebungsgespräch mit, dass es gerade zu Beginn des Vorhabens Unklarheiten bezüglich der Verbindlichkeit von Absprachen in den Jours Fixes gegeben habe (siehe Tz. 3.2). Das BMFTR hingegen bemängelte die fehlende sachgerechte Kommunikation des FZJ gegenüber dem Zuwendungsgeber BMFTR. Auch der PTJ bewertete die Kommunikation zwischen BMFTR und FZJ als schwierig. So schrieb im Sommer 2024 der PTJ an das BMFTR, dass das INW bei Themen zur Bewirtschaftung unsicher sei. So sei dem INW nicht klar, was mit wem geklärt werden müsse und vor allem, was die jeweiligen Erwartungen/Ansprüche seien. Nach Auffassung des PTJ fehlte eine gemeinsame Sprache und Darstellungsweise von FZJ und BMFTR.

Berichte

Neben den Jours Fixes berichtete das FZJ in den jährlichen Zwischenberichten über den Stand des Startvorhabens mit vornehmlichem Bezug zur Projektförderung. Zu der institutionellen Förderung des HC-H2 reichte es einmal jährlich einen Sachbestandsbericht ein. Im Falle der bewilligten Demonstrationsvorhaben hatte das FZJ als beteiligter Verbundpartner ebenfalls Zwischenberichte zu erstellen. Im Sommer 2024 legte das FZJ für die geplante Evaluierung des Startvorhabens einen zusätzlichen Bericht vor, in dem es den Stand des Startvorhabens darstellte. Weitere Berichte, z. B. Quartalsberichte o. ä., muss das FZJ den Zuwendungsgebern nicht vorlegen.

7.2 Würdigung

BMFTR und FZJ versäumten, der Projektgröße angemessene Kommunikations- und Berichtsstrukturen für das HC-H2 aufzubauen. Anstatt die quartalsweise stattfindenden Jours Fixes fortzuführen und stringenter zu moderieren, reduzierte das BMFTR die Frequenz der Treffen. Dadurch verlor es an Einflussnahme und Steuerungsmöglichkeit. Angesichts der aufgezeigten zahlreichen Fehlentwicklungen beim FZJ, wie fehlende Demonstrationsvorhaben (siehe Tz. 6), unabgestimmte Einrichtung einer zusätzlichen Abteilung beim INW (siehe Tz. 3) und fehlende bedarfsgerechte Planungen zur

Unterbringung des Personals (siehe Tz. 4), haben wir diese Entscheidung als nicht nachvollziehbar kritisiert. Vielmehr hätten wir bei der festgestellten Schieflage des HC-H2 erwartet, dass bei den Jours Fixes regelmäßig die Leitungsebene des BMFTR hinzukommt und dem FZJ „klare Leitplanken“ setzt. Die vom BMFTR initiierten, anlassbezogenen Termine waren aus unserer Sicht nicht hinreichend. Dadurch konnte es dem BMFTR nicht gelingen, alle Entwicklungen des HC-H2 kontinuierlich im Auge zu behalten und das Großvorhaben auf Kurs zu bringen. Wie dringend nötig die Neuausrichtung der Kommunikationskultur zwischen FZJ und BMFTR ist, verdeutlicht auch die E-Mail des PTJ vom Sommer 2024 an das BMFTR.

Ebenfalls für nicht ausreichend für die Steuerung des HC-H2 haben wir die bisherigen Berichtsvorgaben angesehen. Da das FZJ die Berichte bislang nur jährlich bzw. für die Evaluierung anlassbezogen einreichen muss, erlauben sie dem BMFTR kein engmaschiges Monitoring. Fehlentwicklungen des HC-H2 kann das BMFTR so weder frühzeitig erkennen noch diesen kurzfristig entgegenwirken.

Aufgrund der aufgezeigten Fehlentwicklungen und der mangelhaften Steuerungsinstrumente läuft das HC-H2 Gefahr, die laut StStG gesetzten Ziele bis 2038 nicht zu erreichen.

7.3 Empfehlung

Angesichts des großen Finanzvolumens des Projekts (fast 1 Mrd. Euro bis Ende 2038) haben wir das BMFTR aufgefordert, kurzfristig eine funktionierende Kommunikations- und Steuerungsstruktur mit einem standardisierten Berichtswesen für das HC-H2 aufzubauen. BMFTR und FZJ dürfen zukünftig nicht mehr „aneinander-vorbei-reden“.

Dazu gehören klar definierte, regelmäßige und transparente Kommunikationswege. Es liegt in der Hand des BMFTR, die Kommunikationswege und Treffen so zu gestalten, dass diese ergebnisorientiert sind. Weiterhin muss das BMFTR gegenüber dem FZJ klarstellen und ggfs. schriftlich festlegen, in welchen Fällen und in welcher Form das FZJ mit dem BMFTR zu kommunizieren und zu berichten hat. Dies kann helfen, die Kommunikations- und Entscheidungsprozesse transparent zu machen und zu optimieren.

Solange das HC-H2 noch mit zahlreichen Herausforderungen, wie Unterbringung oder fehlende Demonstrationsvorhaben, zu kämpfen hat, sollte sich das BMFTR vom FZJ quartalsmäßig zu noch zu definierenden Themenfeldern und Zielkennzahlen berichten lassen.

Das BMFTR muss gemeinsam mit dem FZJ die Fehlentwicklungen aufarbeiten und Gegenmaßnahmen zügig umsetzen; ansonsten ist zu befürchten, dass das Großvorhaben HC-H2 an dem vom StStG gesetzten Zielen bis 2038 scheitert.

7.4 Stellungnahme

In ihrer Stellungnahme haben BMFTR und FZJ angegeben, dass eine funktionierende Kommunikations-, Berichts- und Steuerungsstruktur in ihrem Interesse liege. Sie haben darauf verwiesen, dass es sowohl in der Projektförderung als auch in der institutionellen Förderung etablierte Berichts- und Steuerungsstrukturen gebe.

Für die institutionelle Förderung lege das FZJ jährlich einen Sachstandsbericht zur Entwicklung des HC-H2 vor. Des Weiteren sei im Zuwendungsbescheid 2023 zusätzlich festgelegt worden, die für das HC-H2 entstandenen Mietkosten im Jahresabschluss nach Projektförderung und institutionellen Mitteln aufzuschlüsseln. Bauvorhaben zum HC-H2 würden in einem halbjährlichen Baukoordinierungsgespräch besprochen.

Des Weiteren berichte die Geschäftsführung des FZJ seit Einreichung des Förderantrags im August 2021 halbjährlich in den Aufsichtsratssitzungen des FZJ über den Sachstand des HC-H2. Seit Oktober 2023 geschehe dies als eigener Tagesordnungspunkt.

Der zeitweise vierteljährlich vom FZJ durchgeführten Jours fixes hätten sich hingegen nicht bewährt. Stattdessen habe das BMFTR die rasche Ad-hoc-Kommunikation und das Erfordernis der Einhaltung der Regelverfahren betont.

7.5 Abschließende Würdigung und Empfehlung

Wir nehmen die Ausführungen und Präzisierungen zur bestehenden Kommunikations-, Berichts- und Steuerungsstruktur zur Kenntnis.

Die bis zuletzt anhaltenden, zahlreichen Unstimmigkeiten in der Kommunikation zwischen BMFTR und FZJ zeigen, dass die vorhandenen Kommunikations- und Berichtsstrukturen bislang nicht zu einer effektiven Steuerung geführt haben bzw. für eine solche nicht geeignet zu sein scheinen. Nicht die reine Anzahl von Berichts- und anderen Kommunikationswegen entscheidet über ihren Erfolg. Vielmehr ist die Steuerung – wie von uns gefordert – ergebnisorientiert und zielgerichtet aufzusetzen. Das BMFTR selbst räumt in seiner Stellungnahme (siehe Tz. 3.5 und 4.5) ein, dass eine direktere, engmaschigere und verbindlichere Kommunikation notwendig ist. Wir halten daher an unserer Empfehlung fest.

8 Gesamtfazit

Dem HC-H2 ist es bisher nicht gelungen, fachlich geeignete Demonstrationsvorhaben in ausreichender Anzahl auf den Weg zu bringen. Damit besteht die Gefahr, dass die Ziele der Förderung und des StStG nicht erreicht werden.

Zudem ist die Umsetzung der Projektförderung mangelhaft. Dies betrifft

- die Abweichungen vom Einrichtungsantrag,
- die mangelhafte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei der Anmietung des Bürocontainers,
- überhöhte Mietzahlungen, die unrechtmäßige Vorauszahlung und deren schwerfällige Sachverhaltsaufklärung, die bis heute noch nicht beendet ist, sowie
- die fehlerhafte Gemeinkostenkalkulation und -abrechnung.

Das BMFTR muss zügig gegensteuern. Es muss die Förderung insgesamt auf den Prüfstand stellen und Schwachstellen identifizieren, die dazu beitragen, dass die Ziele bislang nicht erreicht werden. Die Kommunikations- und Berichtsstrukturen zwischen den Beteiligten muss es verbessern und die Begleitung des Projektes an die Größe des Vorhabens anpassen.

Sollte es dem BMFTR nicht gelingen, die aufgezeigten Mängel im Vorhaben abzustellen und die Förderung zum Erfolg zu führen, muss es eine Einstellung der Förderung erwägen.

Ehmann

Bertram

Beglaubigt: S. Erdmann, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.